

# Tötungsdelikte mit Schusswaffen im häuslichen Bereich Studie



BEREICH GEWALT

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG**



# IMPRESSUM

## **TITEL**

Tötungsdelikte mit Schusswaffen im häuslichen Bereich

## **AUTORINNEN**

PhD Simone Walser, Universität St.Gallen

Prof. Dr. Nora Markwalder, Universität St.Gallen

## **HERAUSGEBERIN**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung  
von Frau und Mann EBG

## **VERTRIEB**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung  
von Frau und Mann EBG

Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern

[ebg@ebg.admin.ch](mailto:ebg@ebg.admin.ch)

[www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch)

Dieser Bericht wurde im Auftrag des EBG verfasst. Die darin enthaltenen Einschätzungen und Interpretationen entsprechen nicht zwingend der Sicht des Auftraggebers.

# **Tötungsdelikte mit Schusswaffen im häuslichen Bereich**

Studie zuhanden des Eidgenössischen Büros für die  
Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bereich Gewalt

Simone Walser, PhD

Nora Markwalder, Prof. Dr.

St. Gallen, 13. November 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>7</b>
<b>TEIL I: EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
1 <b>Gegenstand der Studie</b> .....	<b>9</b>
2 <b>Fragestellungen</b> .....	<b>9</b>
<b>TEIL II: RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND LITERATURÜBERSICHT</b> .....	<b>11</b>
3 <b>Entwicklung des schweizerischen Waffenrechts</b> .....	<b>11</b>
4 <b>Schusswaffenrelevante Entwicklungen in der Schweizer Armee</b> .....	<b>12</b>
5 <b>Entwicklungen des Waffenbesitzes in der Schweiz</b> .....	<b>12</b>
6 <b>Literaturüberblick zu Schusswaffentötungen</b> .....	<b>13</b>
6.1 <b>Zusammenhang zwischen Schusswaffenbesitz und Tötungsdelikten</b> .....	<b>14</b>
6.2 <b>Einfluss der Waffengesetzgebung auf Schusswaffentötungen</b> .....	<b>14</b>
6.3 <b>Trends der Schusswaffentötungen</b> .....	<b>15</b>
6.4 <b>Typologie, Täter- und Opfercharakteristika von Schusswaffentötungen</b> .....	<b>15</b>
<b>TEIL III: SCHUSSWAFFENTÖTUNGEN IM HÄUSLICHEN BEREICH: RESULTATE DES SWISS HOMICIDE MONITORS</b> .....	<b>18</b>
7 <b>Einleitung</b> .....	<b>18</b>
8 <b>Methodik</b> .....	<b>18</b>
8.1 <b>Grundgesamtheit/Fokus</b> .....	<b>18</b>
8.2 <b>Datenerhebung</b> .....	<b>20</b>
8.3 <b>Statistische Vorbemerkungen und Limitationen der Daten</b> .....	<b>21</b>
9 <b>Resultate</b> .....	<b>22</b>
9.1 <b>Entwicklung der Tötungsdelikte</b> .....	<b>22</b>
9.1.1 <i>Allgemeine Entwicklung der Tötungsdelikte</i> .....	<b>22</b>
9.1.2 <i>Entwicklung der Tötungsdelikte im häuslichen Bereich</i> .....	<b>23</b>
9.1.3 <i>Entwicklung der Schusswaffentötungen</i> .....	<b>24</b>

9.1.4	<i>Vergleich mit Daten der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik</i>	26
9.2	Täter- und Opfermerkmale	28
9.2.1	<i>Soziodemographische Merkmale</i>	28
9.2.2	<i>Beziehung zwischen Opfer und Täter oder Täterin</i>	31
9.2.3	<i>Vorausgehende Gewalt und kriminelle Vorgeschichte von Opfer und Täter oder Täterin</i>	34
9.2.4	<i>Psychische Auffälligkeit des Täters</i>	36
9.3	Motiv	37
9.4	Tatumstände	39
9.4.1	<i>Tatort</i>	39
9.4.2	<i>Alkohol- und Drogeneinfluss</i>	40
9.5	Homizid-Suizide	41
9.6	Informationen zu den Schusswaffen	44
9.6.1	<i>Generelles</i>	44
9.6.2	<i>Fehlende Angaben in den Akten</i>	45
9.6.3	<i>Waffentypen und Hersteller</i>	47
9.6.4	<i>Legal Status und Erwerb der Schusswaffe</i>	48
9.6.5	<i>Einsatz der Schusswaffe bei der Tatausführung</i>	50
<b>TEIL IV: SYNTHESE DER ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN</b>		<b>52</b>
<b>10</b>	<b>Diskussion der Resultate und Beantwortung der Forschungsfragen</b>	<b>52</b>
10.1	Zusammenfassung und Diskussion der Resultate	52
10.2	Beantwortung der Forschungsfragen	56
<b>11</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>58</b>
<b>12</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>60</b>

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 8.1: Tötungsdelikte ohne Akteneinsicht für die Erhebung des Swiss Homicide Monitors 3.0 (2015–2022, in % aller Fälle, N = 321).....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 9.1: Tötungsdelikte in der Schweiz, absolute Zahlen und Homizidrate (1990–2022, N = 1650).....</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 9.2: Tötungsdelikte im häuslichen Bereich von 1990 bis 2022 (in % aller Fälle, N = 1332).....</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 9.3: Schusswaffentötungen im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 1990 bis 2022 (in % aller Fälle, N = 1528).....</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 9.4: Vollendete und versuchte Tötungsdelikte in der Schweiz, absolute Zahlen des Swiss Homicide Monitors und der Polizeilichen Kriminalstatistik (1990–2022, SHM: N = 1650, PKS: N = 3105).....</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 9.5: Vollendete und versuchte Tötungsdelikte im häuslichen Bereich von 1990 bis 2022, Daten des Swiss Homicide Monitors und der Polizeilichen Kriminalstatistik (in % aller Fälle, SHM: N = 1332, PKS: N = 3105).....</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 9.6: Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von 1990 bis 2022, Daten des Swiss Homicide Monitors und der Polizeilichen Kriminalstatistik (in % aller Fälle, SHM: N = 696, PKS: N = 909)....</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 9.7: Geschlecht und Alter der Opfer sowie Täter und Täterinnen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer).....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 9.8: Beziehung des Opfers zum Täter oder zur Täterin («das Opfer ist...») bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer).....</i>	<i>32</i>
<i>Abbildung 9.9: Alkohol- und Drogeneinfluss des Täters oder der Täterin sowie des Opfers zum Tatzeitpunkt bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Täter/-innen resp. Opfer).....</i>	<i>41</i>
<i>Abbildung 9.10: Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Homizid-Suiziden im häuslichen Bereich mit Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Homizid-Suizide, absolute Zahlen in Klammern).....</i>	<i>43</i>

## Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 9.1: Tötungsdelikte im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern).....</i>	<i>25</i>
<i>Tabelle 9.2: Soziodemographische Merkmale des Täters oder der Täterin und des Opfers bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022.....</i>	<i>30</i>
<i>Tabelle 9.3: Merkmale der Beziehung zwischen Opfer und Täter oder Täterin bei Partnertötungen mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle).....</i>	<i>33</i>
<i>Tabelle 9.4: Kriminelle Vorgeschichte des Täters oder der Täterin bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Täter/-innen).....</i>	<i>35</i>
<i>Tabelle 9.5: Vorausgehende Drohungen und Gewalt des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer sowie des Opfers gegenüber dem Täter oder der Täterin bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle).....</i>	<i>36</i>
<i>Tabelle 9.6: Psychische Auffälligkeiten des Täters oder der Täterin bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Täter/-innen, N = 195).....</i>	<i>37</i>
<i>Tabelle 9.7: Motiv von Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer, Mehrfachnennungen möglich).....</i>	<i>38</i>
<i>Tabelle 9.8: Tatort von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer, N = 50).....</i>	<i>40</i>
<i>Tabelle 9.9: Homizid-Suizide bei Tötungsdelikten generell sowie im häuslichen Bereich mit Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, N = 197).....</i>	<i>42</i>
<i>Tabelle 9.10: Merkmale von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ohne und mit anschliessendem Suizid des Täters oder der Täterin von 2015 bis 2022.....</i>	<i>44</i>
<i>Tabelle 9.11: Erwerbmodalitäten von Schusswaffen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern).....</i>	<i>46</i>
<i>Tabelle 9.12: Schusswaffentypen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern).....</i>	<i>48</i>
<i>Tabelle 9.13: Herkunft und Legalität von Schusswaffen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern).....</i>	<i>50</i>

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BFS	Bundesamt für Statistik
ca.	circa
d. h.	das heisst
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
fedpol	Bundesamt für Polizei
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
N	Gesamtanzahl
n.s.	nicht signifikant
p	Irrtumswahrscheinlichkeit
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Prof.	Professor oder Professorin
resp.	respektive
SHM	Swiss Homicide Monitor
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
USA	United States of America
v. a.	vor allem
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
vs.	versus
WEA	Weiterentwicklung der Armee
WG	Waffengesetz
z. B.	zum Beispiel

## Zusammenfassung

In der Schweiz sind Partnertötungen, in denen hauptsächlich männliche Täter ihre Partnerinnen töten, die häufigste Erscheinungsform von Tötungsdelikten. Da bestehende Forschung auf einen hohen Schusswaffenanteil bei diesen Delikten hinwies, bezweckt der vorliegende Bericht, Schusswaffentötungen innerhalb der Partnerschaft genauer zu analysieren. Die dem Bericht zugrunde liegenden Daten stammen aus dem Swiss Homicide Monitor, einer Datenbank mit allen vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten, welche in der Schweiz von 1990 bis 2022 begangen wurden.

Bezüglich der Entwicklung dieser Delikte hat sich gezeigt, dass vollendete Tötungsdelikte in der Schweiz in den letzten dreissig Jahren generell gesunken sind, wobei der Rückgang von Schusswaffentötungen sogar noch stärker ausfiel. Folglich ist auch der Anteil von Schusswaffen bei Tötungsdelikten insgesamt zurückgegangen. Dies konnte jedoch vor allem im ausserhäuslichen Bereich beobachtet werden, während bei häuslichen Delikten der Schusswaffenanteil nur schwach gesunken ist.

Bei den Tätern und Täterinnen von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich handelt es sich fast ausschliesslich um Männer. Sie sind zudem deutlich älter als bei häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen und bei ausserhäuslichen Schusswaffentötungen. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass Konstellationen häufig sind, in denen ältere Männer ihre Partnerinnen und dann sich selbst töten – entweder als »gemeinsamer« Suizid oder aus Mitleid wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit der Partnerin. Die Übervertretung dieser Fälle dürfte auch einen Einfluss darauf haben, dass Täter und Täterinnen von häuslichen Schusswaffentötungen weniger häufig psychische Auffälligkeiten in den Akten aufwiesen als solche im häuslichen Bereich ohne Schusswaffen sowie solche im ausserhäuslichen Bereich mit Schusswaffen, denn in diesen Konstellationen ist wahrscheinlich, dass allfällige psychische Belastungen seltener vom Umfeld bemerkt werden resp. aufgrund des Suizids gar nicht erst ermittelt und in den Akten aufgeführt werden.

Auffällig ist weiter, dass Schweizer Täter und Täterinnen bei häuslichen Schusswaffentötungen doppelt so häufig vertreten sind wie bei häuslichen Fällen ohne Schusswaffeneinsatz. Bei ausserhäuslichen Schusswaffentötungen besitzen zwar etwas weniger Täter und Täterinnen die Schweizer Staatsangehörigkeit, der Anteil ist aber immer noch viel höher als bei häuslichen Delikten ohne Schusswaffe. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für Personen, die in der Schweiz Aktivdienst im Militär leisten, nach Beendigung dieses Dienstes die Möglichkeit besteht, die Schusswaffe zu erwerben. Da früher einerseits mehr Männer Militärdienst geleistet und auch häufiger die Dienstwaffe nach dem Aktivdienst erworben haben als heute, dürften in Haushalten von älteren Schweizer Männern häufiger Schusswaffen vorhanden sein als bei jüngeren Personen.

Bei den Opfern von häuslichen Schusswaffentötungen handelt es sich mehrheitlich um weibliche Personen, wobei sich hier der Anteil Frauen bei den Opfern nicht signifikant von den häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen unterscheidet (allerdings sehr wohl von den ausserhäuslichen Schusswaffentötungen, wo hauptsächlich männliche Opfer zu verzeichnen sind). Bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich sind, analog zur Täterseite, die Opfer

ebenfalls durchschnittlich älter und besitzen häufiger die Schweizer Staatsangehörigkeit als bei häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen sowie ausserhäuslichen Schusswaffentötungen. Schusswaffen werden zudem häufiger eingesetzt, um (Ex-)Partner und (Ex-)Partnerinnen zu töten, und seltener bei der Tötung von Eltern und Kindern.

Ein wichtiges Merkmal bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ist der hohe Anteil an Delikten, bei denen sich der Täter oder die Täterin nach der Tat suizidiert (sogenannte Homizid-Suizide). Die Rate liegt um ein Vielfaches höher als bei häuslichen Tötungsdelikten mit anderen Tatwaffen sowie ausserhäuslichen Schusswaffentötungen. Umgekehrt ermöglicht das Vorhandensein einer Schusswaffe im Haushalt einem potentiellen Täter, der nicht nur die Partnerin (und allenfalls weitere Familienmitglieder wie die Kinder) zu töten beabsichtigt, sondern danach auch sich selbst, eine einfachere Tagbegehung. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Akten von Einstellungen (wie Homizid-Suiziden) aufgrund ihres raschen Verfahrensabschlusses eher eingesehen werden konnten und solche Fälle demzufolge in der Datenbank übervertreten sind.

Ein Hauptziel dieser Forschungsarbeit war, genauere Informationen zu den Schusswaffen zu sammeln, die in Fällen von häuslichen Tötungsdelikten eingesetzt werden. Leider musste nach der Aktenanalyse festgestellt werden, dass solche Informationen häufig nicht in den Akten aufzufinden sind. Eine wichtige Erkenntnis dieser Vertiefungsstudie besteht deshalb darin, dass bei Tötungsdelikten häufig offizielle Angaben zur Legalität sowie Herkunft der Waffe fehlen. Auch wenn diese fehlenden Informationen häufig Fälle betreffen, in denen der Täter oder die Täterin während des Verfahrens verstorben ist, so wäre es aus kriminologischer Sicht wichtig, Fragen zur Schusswaffe in jedem Fall abzuklären, da ansonsten keine saubere Datengrundlagen besteht, um mögliche Risikokonstellationen zu erfassen.

## TEIL I: EINLEITUNG

### 1 Gegenstand der Studie

Tötungsdelikte als schwerste Form der Gewalt stehen seit jeher im Fokus der Strafverfolgung, und ihre Prävention ist von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung. Die Schweiz weist zwar eine im internationalen Vergleich äusserst tiefe Anzahl von Tötungsdelikten auf, und diese ist in den letzten zwei Jahrzehnten zudem deutlich gesunken, jedoch bestand und besteht nach wie vor ein Grossteil aller Tötungsdelikte aus Partnertötungen, die hauptsächlich von einem männlichen Täter an einem weiblichen Opfer begangen werden (Staubli et al., 2021). Im Rahmen der allgemeinen politischen Bestrebungen, Gewalt an Frauen zu bekämpfen und zu verhindern (zu den im Rahmen der Istanbul-Konvention getroffenen Massnahmen sowie deren Umsetzung siehe Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], 2018), sind diese Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Bereich vermehrt auch zu einem politischen und gesellschaftlichen Thema geworden – dies, nachdem sie in den letzten Jahrzehnten als kaum vermeidbar taxierte «Familiendramen» wenig Berücksichtigung in Politik und Medien fanden. In Beantwortung des Postulats Graf 19.3618 – Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld: Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz (Bundesversammlung, 2019) – wurden verschiedene Grundlagen zu Tötungsdelikten an Frauen und deren Ursachen erarbeitet, so auch eine erste Studie zu den Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft (Staubli et al., 2021). Basierend auf dieser Datenerhebung konnte festgestellt werden, dass bei Partnertötungen in der Schweiz überdurchschnittlich häufig Schusswaffen zum Einsatz gelangen und diese häufiger zum Tod des Opfers führen (Staubli et al., 2021). Allerdings konnte aus den bestehenden Daten weder die Herkunft, die Art noch der Status der Waffe (legal vs. illegal, meldepflichtige Waffe oder Waffe mit Waffenerwerbsschein) eruiert werden, weshalb sich eine Vertiefungserhebung dieser Schusswaffen-Fälle als notwendig erwies. Die vorliegende Studie bezweckt demnach im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) sowie in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Konstellationen von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich genauer zu untersuchen und dazu Daten zur Herkunft, Art und zum Erwerb der bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich verwendeten Schusswaffen zu erheben, um basierend auf den Ergebnissen Massnahmen zur Prävention solcher Delikte zu erarbeiten.

### 2 Fragestellungen

Der Auftrag der vorliegenden Studie besteht darin, die obgenannten Informationen zu den bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich verwendeten Schusswaffen zu erheben und diese Schusswaffendelikte mit häuslichen Tötungsdelikten, bei denen ein anderer Modus Operandi (Stichwaffe, Strangulation, physische Gewalt ohne Waffe etc.) verwendet wurde, sowie mit ausserhäuslichen Schusswaffentötungen zu vergleichen. Als Schusswaffen werden im vorliegenden Bericht Feuerwaffen verstanden, worunter Faustfeuerwaffen (z.B. Pistolen oder Revolver) und Handfeuerwaffen (z.B. Sturmgewehre) fallen (Bundesamt für Polizei [fedpol],

2019). Es sollen typologische Informationen wie die Art, die Marke, das Modell und das Kaliber sowie die Herkunft der Schusswaffen, die Erwerbsmodalitäten und die Legalität des Besitzes aufgezeigt werden.

Folgende Forschungsfragen sollen dabei im Detail beantwortet werden:

1. Inwiefern unterscheiden sich Tötungsdelikte im häuslichen Bereich mit Schusswaffen von solchen, die im häuslichen Bereich mit einer anderen Tatwaffe oder mit blosser Körpergewalt begangen werden?
2. Inwiefern unterscheiden sich Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von Schusswaffentötungen, die ausserhalb des häuslichen Bereichs begangen werden?
3. Wie viele Waffen bei häuslichen Schusswaffentötungen sind aktuelle oder ehemalige Armeebewaffnung?
4. Wie viele Waffen bei häuslichen Schusswaffentötungen wurden legal erworben und wie viele illegal?
5. Wie viele Waffen bei häuslichen Schusswaffentötungen wurden zum Zwecke der Tatbegehung erworben, wie viele waren bereits vor Ort vorhanden?

Für die Beantwortung dieser Fragestellungen gliedert sich diese Studie in vier Teile. Nach der kurzen Einleitung (Teil I) werden die Entwicklung des schweizerischen Waffenrechts, schusswaffenrelevante Entwicklungen in der Schweizer Armee und die Entwicklungen des Waffenbesitzes in der Schweiz aufgezeigt sowie eine aktuelle internationale Literaturübersicht über Schusswaffentötungen sowie über den Einfluss der Schusswaffenerhältlichkeit auf Tötungsdelikte gegeben (Teil II). Als nächstes werden die Resultate der Datenanalyse der neuesten Erhebung des Swiss Homicide Monitors (SHM) zu Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich präsentiert (Teil III). Zuletzt werden die Ergebnisse einer Synthese unterzogen und Empfehlungen zur Prävention von Schusswaffendelikten im häuslichen Bereich ausgearbeitet (Teil IV).

## TEIL II: RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND LITERATURÜBERSICHT

### 3 Entwicklung des schweizerischen Waffenrechts

In den letzten drei Jahrzehnten hat die Waffengesetzgebung in der Schweiz einige grundlegende Änderungen erfahren, die unter anderem einen Einfluss auf die Erhältlichkeit und den legalen Besitz von Schusswaffen haben, weshalb diese Entwicklungen hier in den Grundzügen kurz dargestellt werden sollen. Das aktuelle Waffengesetz (WG) trat am 1. Januar 1999 in Kraft und regelt die Materie seitdem für die gesamte Schweiz. Zuvor war das Waffenrecht kantonal sowie in einem Konkordat verankert (Aslantas, 2017). Das nationale Waffengesetz regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit Waffen, Waffenbestandteilen und -zubehör sowie Munition und Munitionsbestandteilen (Art. 1 Abs. 2 WG). Es definiert den Begriff der Waffe in Art. 4 WG, wobei nicht nur Feuerwaffen darunter fallen, sondern auch andere Gegenstände wie etwa Messer, Elektroschockgeräte, Schlagringe und -stöcke oder Imitationswaffen. Das Waffengesetz bezweckt vor allem die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen (Art. 1 Abs. 1 WG). Mit der Einführung des nationalen Waffengesetzes wurde das Tragen von Waffen schweizweit verboten – zuvor war dies in zwölf Kantonen ohne jede Bewilligung gestattet und in den anderen nur als Übertretung strafbar (Burlet et al., 2007).

Aufgrund des Beitritts der Schweiz zum Schengener Abkommen wurde das Waffengesetz erstmals 2008 revidiert. Neu eingeführt wurde unter anderem, dass für den Erwerb einer Waffe zwischen Privaten ein gültiger Rechtstitel (Vertrag, Waffenerwerbsschein oder Ausnahmebewilligung) benötigt wird und dass jeder Waffenerwerb mit Waffenerwerbsschein in einem kantonalen Waffenregister eingetragen werden muss (fedpol, 2020; Waffenbörse, 2019). Auf ein nationales Waffenregister wurde hingegen verzichtet (Bundesrat, 2018). Zudem wurde neu der Besitz und das Schiessen mit Waffen für gewisse Staatsangehörige verboten, nachdem zuvor lediglich der Erwerb für diese Personen nicht erlaubt war (Etter, 2017). Im Jahr 2010 wurde das Waffengesetz nochmals aufgrund der revidierten EU-Waffenrichtlinie angepasst. Neu müssen die kantonalen Waffenregister elektronisch geführt und die darin gespeicherten Informationen 30 Jahre aufbewahrt werden (fedpol, 2020). Um den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und dem fedpol zu vereinfachen, sind die kantonalen Waffenregister zudem seit 2016 mittels einer Plattform verbunden (fedpol, 2020).

Änderungen im EU-Recht bedingten von der Schweiz als assoziierter Schengen-Staat eine weitere Revision des Waffengesetzes. Gegen diese Revision wurde das Referendum ergriffen und es kam zur Abstimmung, in der 64 % der Bevölkerung dem neuen Waffenrecht zustimmten (fedpol, 2020). Mit der Revision, die am 15. August 2019 in Kraft trat, wurden verschiedene halbautomatische Feuerwaffen, die früher waffenerwerbsscheinpflichtig waren, neu unter die verbotenen Waffen subsumiert. Dies betrifft zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen, halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind, sowie halbautomatische Handfeuerwaffen, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können (Bundesrat, 2019b). Ausge-

nommen vom Verbot sind Ordonnanzfeuerwaffen, die direkt aus den Militärbeständen zu Eigentum übernommen werden, damit Armeeangehörige wie bisher gestützt auf einen Waffenerwerbsschein die Dienstwaffe übernehmen können ([Bundesrat, 2019b](#)).

#### 4 Schusswaffenrelevante Entwicklungen in der Schweizer Armee

Neben dem Waffengesetz sind auch Änderungen bei der Handhabung von Armeewaffen von Bedeutung, da die hohe Schusswaffendichte in der Schweiz zu einem bedeutenden Teil durch Dienstwaffen der Armee erklärt werden kann (Frei et al., 2006). Aufgrund des Schweizer Milizsystems ist hier vor allem die Grösse der Armee relevant – je mehr Armeeangehörige es gibt, desto mehr Dienstwaffen sind während der Aktivzeit im Umlauf und desto mehr Personen haben nach Dienstende das Recht, ihre Dienstwaffe in den Privatbesitz zu übernehmen. Die Grösse der Armee hat somit einen direkten Einfluss auf die Schusswaffendichte pro Haushalt. Zudem haben auch die Voraussetzungen für eine Übernahme der Dienstwaffe nach Dienstende einen Einfluss darauf, wie viele Schusswaffen schlussendlich in den Privatbesitz übernommen werden.

In Bezug auf die Armeegrösse kann festgestellt werden, dass sich die Schweizer Armee in den letzten Jahrzehnten aus personeller Sicht stark verkleinert hat. Während zu Beginn der 1990er-Jahre noch rund 800'000 Personen im Dienst der Schweizer Armee standen, wurde der Bestand mit jeder Reform abgebaut: mit der Reform Armee 95 im Jahr 1995 auf 400'000 Armeeangehörige, mit der Reform Armee XXI im Jahr 2004 auf 200'000 Armeeangehörige und mit der Reform Weiterentwicklung der Armee (WEA) im Jahr 2018 auf 140'000 Armeeangehörige ([Jaun, 2020](#)). Gleichzeitig wurden auch die Wehrpflichtdauer und die Diensttagezahl signifikant reduziert ([Jaun, 2020](#)).

Bezüglich der Modalitäten der Dienstwaffe während des Dienstes sowie deren Übernahme nach Dienstende haben sich in den letzten Jahren, wie auch in Kapitel 3 ersichtlich, ebenfalls gesetzliche Änderungen ergeben. So entschied der Bundesrat 2007, keine Munition mehr an Armeeangehörige abzugeben ([Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \[VBS\], 2007](#)). Zudem können Angehörige der Armee seit dem 1. Januar 2010 ihre Dienstwaffe kostenlos bei einer Retablierungsstelle hinterlegen und müssen sie somit nicht mehr zwangsläufig zu Hause aufbewahren ([Schweizer Armee, 2023](#)). Armeeangehörige, die ihre Dienstwaffe nach Dienstende erwerben wollen, müssen seit dem 1. Januar 2008 einen Waffenerwerbsschein vorlegen (siehe Kapitel 3). Die Übernahme der Ordonnanzwaffe bleibt aber auch nach der Gesetzesänderung von 2019 und dem Verbot gewisser halbautomatischer Schusswaffen weiterhin möglich ([Bundesrat, 2018](#)).

#### 5 Entwicklungen des Waffenbesitzes in der Schweiz

Insgesamt haben das Schweizer Waffengesetz wie auch die Armeegesetzgebung in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Änderungen erfahren, die den Schusswaffenerwerb und -besitz für private Schusswaffen (wozu auch ehemalige Armeewaffen gezählt werden) stärker regulieren resp. einschränken. Es fragt sich daher, inwiefern diese Änderungen einen Einfluss auf die Anzahl Schusswaffen in Schweizer Haushalten haben.

Bezüglich der Armeewaffen ist ersichtlich, dass immer weniger Armeeangehörige ihre Dienstwaffe nach Dienstende erwerben: Während in früheren Jahren noch nahezu 90 % der Armeeangehörigen ihre Dienstwaffe übernommen haben, ist diese Zahl von 43 % im Jahr 2004 auf 13 % im Jahr 2018 gesunken (Bundesrat, 2019a; Killias & Markwalder, 2012).

Die Anzahl aktiver Armeewaffen hat sich seit den 1990er-Jahren aufgrund der Reduktion des Armeebestands ebenfalls mehr als halbiert, von ca. 460'000 auf knapp 200'000 im Jahr 2010 (Reisch, 2013) auf 185'000 im Jahr 2024 (gemäss schriftlicher Auskunft des VBS). Zudem besteht die Möglichkeit, die Armeewaffe während der Dienstzeit in einer Retablierungsstelle zu lagern. Diese Änderungen bewirken, dass immer weniger Armeewaffen während des Aktiviendienstes zu Hause gelagert werden.

Über die gesamte Anzahl von Schusswaffen in der Schweiz bestehen keine genauen Zahlen. Eine Untersuchung des Small Arms Survey basierend auf verschiedenen Datenquellen schätzt die Schusswaffenrate für das Jahr 2017 in der Schweiz pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner auf 27.6 (Karp, 2018). Da die dieser Schätzung zugrunde liegenden Datenquellen jedoch bereits einige Jahre zurückliegen, dürfte diese Schätzung aktuell eher zu hoch liegen. Genauere Angaben zum Waffenbesitz in Schweizer Haushalten sind basierend auf den schweizerischen Opferbefragungen (sogenannte Crime Surveys) möglich. Opferbefragungen werden in der Schweiz seit den 1980er-Jahren regelmässig durchgeführt und beinhalten neben den klassischen Fragen zu verschiedenen Opfererfahrungen sowie dem Sicherheitsempfinden der Befragten jeweils auch eine Frage zum Schusswaffenbesitz der Befragten resp. von Mitgliedern des Haushaltes (Killias & Markwalder, 2012). Gemäss den verschiedenen Erhebungswellen dieser Opferbefragungen sank die Anzahl der Schusswaffen pro 100 Haushalte von 38 im Jahr 1998 auf 35 im Jahr 2000 und weiter auf 28 im Jahr 2005 (Ajdacic-Gross et al., 2010). Im Jahr 2011 gaben 27 % der Befragten an, eine Schusswaffe im Haushalt zu haben, und im Jahr 2015 waren es noch 23 %, wobei 70 % der Waffen Militärwaffen waren (Biberstein, 2016). In der letzten Erhebungswelle des Crime Survey aus dem Jahr 2022 wurde diese Frage wieder gestellt. Es gaben dann nur noch 17 % der Befragten an, dass sie oder ein Haushaltsmitglied eine Schusswaffe besitzen. Davon waren 66 % (ehemalige oder aktuelle) Armeewaffen (eigene Analyse). Der Schusswaffenbesitz ist demnach in der Schweiz gemäss diesen Befragungsdaten in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen – dies im Einklang mit den obgenannten Reformen der Armee- und Waffengesetzgebung.

## 6 Literaturüberblick zu Schusswaffentötungen

Schusswaffentötungen in der Schweiz haben – nicht zuletzt wegen der hohen Schusswaffendichte in der Schweiz – immer wieder zu politischen Debatten bezüglich Regulierung von Armee- und privaten Schusswaffen geführt. Die Datengrundlage zur Schusswaffengewalt in der Schweiz wie auch im europäischen Kontext ist jedoch äusserst schmal. Die nachfolgende Literaturübersicht fokussiert demnach nicht nur auf Forschung in der Schweiz, sondern schliesst auch Studien ein, die in anderen westeuropäischen Ländern durchgeführt wurden und relevante Informationen zu Schusswaffentötungen liefern können.

### 6.1 Zusammenhang zwischen Schusswaffenbesitz und Tötungsdelikten

Die Frage nach einem möglichen Einfluss der Anzahl Schusswaffen in einem Land auf Gewaltdelikte resp. Suizide mit Schusswaffen wird nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der internationalen (insb. US-amerikanischen) Debatte kontrovers diskutiert. Die Mehrzahl der Forschungsergebnisse stützt sich auf Daten aus den USA, wohingegen der Zusammenhang zwischen Waffenbesitz und Schusswaffentötungen im europäischen Kontext bislang nur spärlich untersucht wurde (Krüsselmann et al., 2021).

Killias et al. (2001) haben für verschiedene Länder, darunter auch die Schweiz, die Korrelation zwischen privatem Schusswaffenbesitz und Homizid sowie Suizid errechnet. Das Ergebnis zeigt eine starke Korrelation zwischen der Schusswaffendichte in Privathaushalten und Suizid mit Schusswaffen, Tötungsdelikten an Frauen mit Schusswaffen sowie Körperverletzungen mit Schusswaffen. Für Tötungsdelikte an Männern konnte hingegen kein statistisch signifikanter Zusammenhang festgestellt werden (Killias et al., 2001). Ebenso wenig konnte ein Zusammenhang zwischen der Schusswaffendichte und der allgemeinen Suizid- oder Homizidrate gefunden werden (Killias et al., 2001). Ähnliche Ergebnisse wurden auch in einer Studie basierend auf 33 europäischen Ländern beobachtet, nämlich dass die Schusswaffenerhältlichkeit in einem Land mit Schusswaffentötungen an Frauen korreliert, nicht aber mit Schusswaffentötungen resp. Tötungsdelikten im Allgemeinen (Duquet & van Alstein, 2015). Auch eine aktuelle Studie, die Schusswaffentötungen in Holland, Dänemark, Schweden, Finnland und der Schweiz verglich, konnte keinen Zusammenhang zwischen der Schusswaffendichte eines Landes und der Rate an Schusswaffentötungen feststellen (Krüsselmann et al., 2023). Eine weitere Studie aus der Schweiz untersuchte den Zusammenhang zwischen dem Besitz verschiedener Arten von Waffen und selbstberichteten gewalttätigen Übergriffen basierend auf einer gesamtschweizerischen Befragung von Rekruten bei der Aushebung (Killias & Haas, 2002). Die Resultate zeigten, dass diejenigen Befragten, die eine Faustfeuerwaffe besaßen, signifikant häufiger angaben, jemanden verletzt resp. angeschossen zu haben als diejenigen, die keine Faustfeuerwaffen besaßen – wobei dieser Zusammenhang für Handfeuerwaffen nicht festgestellt werden konnte (Killias & Haas, 2002). Eine grössere Anzahl Faustfeuerwaffen erhöhte zudem das Risiko von Gewalttaten gegenüber anderen (Killias & Haas, 2002).

### 6.2 Einfluss der Waffengesetzgebung auf Schusswaffentötungen

Gemäss einer Meta-Analyse von Krüsselmann et al. (2021) gab es im europäischen Kontext bislang lediglich vier Studien, die den Einfluss einer verschärfter Gesetzgebung auf Schusswaffentötungen untersuchten. Zwei davon untersuchten eine Verschärfung des Waffengesetzes in Österreich, welches 1997 in Kraft trat, und kamen zum Schluss, dass die Gesetzesänderung für den Zeitraum von 1998 bis 2005 resp. 2008 eine statistisch signifikante Reduktion der Schusswaffentötungen von je 10 % mit sich brachte, wobei die Schusswaffentötungen ab 2008 (allerdings nicht signifikant) wieder zunahmen (Kapusta et al., 2007; König et al., 2018; siehe dazu auch Krüsselmann et al., 2021). Da andere Variablen wie Arbeitslosigkeit, Alkoholkonsum und die Anzahl junger Männer keinen signifikanten Einfluss ausübten, kamen die Autoren beider Studien zum vorsichtigen Schluss, dass die Schusswaffenerhältlichkeit mit höherer Schusswaffengewalt korreliert (Kapusta et al., 2007; König et al., 2018). Eine weitere Studie untersuchte den Einfluss von vier verschiedenen Gesetzesänderungen in Norwegen, welche

neue Tests für Jägerinnen und Jäger, eine polizeiliche Bewilligung für Schrotflinten, Aufbewahrungsregeln für Schusswaffen sowie den Entzug von Armeewaffen in Privathaushalten betrafen (Gjertsen et al., 2014). Nur letztgenannte Änderung verursachte einen signifikanten Rückgang von Schusswaffentötungen an Männern um 64 %, wohingegen die übrigen Tötungsdelikte konstant blieben (Gjertsen et al., 2014). Allerdings betraf dieses Ergebnis lediglich eine spezifische Gruppe von Angehörigen der Norwegischen Armee und darf daher gemäss den Studienautoren nicht überinterpretiert werden (Gjertsen et al., 2014, siehe dazu auch Krüsselmann et al., 2021). Eine weitere Studie untersuchte den Zusammenhang zwischen Schusswaffengesetzgebung und Schusswaffentötungen in 16 verschiedenen westeuropäischen Ländern, darunter auch der Schweiz. Dabei konnte ein Zusammenhang zwischen restriktiver Waffengesetzgebung und Schusswaffentötungen festgestellt werden: Je restriktiver die Gesetzgebung eines Landes, desto weniger Schusswaffen- und Nicht-Schusswaffentötungen gab es in dem Land, wobei dieser Effekt auch bei Suiziden mit Schusswaffen ersichtlich war (Hurka & Knill, 2020; siehe dazu auch Krüsselmann et al., 2021).

### 6.3 Trends der Schusswaffentötungen

In der Schweiz sind Tötungsdelikte seit den 1990er-Jahren kontinuierlich gesunken (Walser et al., 2022). Diese abnehmende Tendenz ist auch für Schusswaffentötungen ersichtlich, wie Daten des SHM für die Jahre 1990 bis 2014 zeigen. Auch der Anteil Tötungsdelikte, die mit einer Schusswaffe begangen werden, ist seit 1990 gesunken: Während in den 1990er-Jahren noch rund die Hälfte der Opfer mit einer Schusswaffe getötet wurde, betrug dieser Wert in den 2010er-Jahren nur noch 34 % - mittlerweile haben Stichwaffen die Schusswaffen als häufigster Modus Operandi abgelöst. (Walser et al., 2022). Auch die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigen einen Rückgang der vollendeten Tötungsdelikte mit Schusswaffen zwischen dem Zeitraum von 2000-2004 und dem Zeitraum 2009-2016, nämlich von 34% zu 20% (Bundesamt für Statistik [BFS], 2018). Dieser Trend ist nicht nur für die Schweiz ersichtlich, sondern konnte auch in anderen europäischen Ländern festgestellt werden. So zeigte ein internationaler Vergleich zwischen Dänemark, Finnland, Holland, Schweden und der Schweiz, dass in beinahe allen untersuchten Ländern die Schusswaffentötungen zurückgegangen sind, allerdings in unterschiedlichem Ausmass: um 13 % in Dänemark, 50 % in Finnland, 62 % in Holland und 74 % in der Schweiz. Zudem konnte festgestellt werden, dass nicht nur die Schusswaffentötungen, sondern Tötungsdelikte im Allgemeinen abgenommen haben (Krüsselmann et al., 2023). Ein solcher Rückgang konnte auch in weiteren europäischen Ländern beobachtet werden (Hradilova Selin et al., 2023). Eine Ausnahme bildet Schweden, wo die Schusswaffentötungen in den letzten Jahren um 13 % gestiegen sind, nachdem sie in den letzten Jahrzehnten leicht gesunken waren (Krüsselmann et al., 2023). Andere Typen von Tötungsdelikten blieben jedoch konstant, und die Zunahme der Schusswaffentötungen ist hauptsächlich auf Auseinandersetzungen im kriminellen Milieu zwischen jungen, männlichen Tätern und Opfern zurückzuführen (Grath, 2024; Hradilova Selin et al., 2024).

### 6.4 Typologie, Täter- und Opfercharakteristika von Schusswaffentötungen

Wenngleich die meisten im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Studien im europäischen Kontext keinen Zusammenhang zwischen der Schusswaffendichte eines Landes und Schusswaffentötungen nachweisen konnten, so konnte doch festgestellt werden, dass das Ausmass

des legalen Waffenbesitzes in einem Land einen Einfluss darauf haben kann, in welchen Konstellationen Schusswaffen eingesetzt werden. In der erwähnten Vergleichsstudie von Krüsselmann et al. (2023) ist ersichtlich, dass in Ländern wie Dänemark oder Holland, die eine grössere Anzahl Schusswaffentötungen aufwiesen bei gleichzeitig geringem legalen Waffenbesitz, Schusswaffentötungen hauptsächlich im kriminellen Milieu resp. bei Streitigkeiten erfolgen. Diese Fälle werden dementsprechend auch häufig im öffentlichen Raum ausgeübt, und Täter und Täterinnen wie auch Opfer waren zu grössten Teilen jung und männlich. Schweden kann ebenfalls zu diesem Profil gezählt werden, wenngleich hier der legale Schusswaffenbesitz wohl aufgrund einer ausgeprägten Jagdkultur stärker verbreitet ist (Krüsselmann et al., 2023). Auch für Italien konnte in einer anderen Studie festgestellt werden, dass Täter und Täterinnen sowie Opfer von Schusswaffentötungen hauptsächlich männlich und jung und diese Tötungsdelikte zu 75 % im kriminellen Milieu zu verorten waren (Solarino et al., 2007).

In Finnland und der Schweiz hingegen, wo legale Schusswaffen stark verbreitet, Schusswaffentötungen hingegen selten sind, ist das Profil ein anderes: Hier werden Schusswaffentötungen häufiger im privaten Raum wie etwa einer Wohnung oder einem Haus verübt, und jeweils 40 % der finnischen und 60 % der schweizerischen Schusswaffentötungen geschahen im Rahmen einer häuslichen Gewalttat (Krüsselmann et al., 2023). Dieser Umstand erklärt auch, warum in Finnland und der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern Frauen als Opfer von Schusswaffentötungen überproportional häufig vertreten sind (in Finnland 42 % und in der Schweiz 50 % aller Opfer, im Vergleich zu maximal 24 % in Schweden, Dänemark und den Niederlanden). Die Täter und Täterinnen sind jedoch auch in diesen Konstellationen hauptsächlich männlich (Krüsselmann et al., 2023). Die Gesamtrate der Schusswaffentötungen scheint daher hauptsächlich von der Aktivität und Grösse des kriminellen Milieus eines Landes beeinflusst zu werden, während die legale Schusswaffendichte eines Landes einen Einfluss darauf hat, in welchen Konstellationen eine Schusswaffe zum Einsatz gelangt. Im Fall der Schweiz werden Schusswaffen keineswegs nur im kriminellen Milieu eingesetzt, sondern sind bei allen Homizidtypen stark verbreitet. So ergab eine frühere Auswertung von Tötungsdelikten in Basel-Stadt und -Landschaft für die Jahre 1992 bis 1996, dass in 48 % der Fälle (d.h. bei zwölf Delikten) eine Schusswaffe gebraucht wurde; in drei Fällen (12 % aller Delikte) war es eine Armeewaffe und fünf Schusswaffen waren illegal (Frei et al., 2006). Zudem waren Schusswaffen, neben körperlicher Gewalt, der häufigste Modus Operandi bei häuslichen Tötungsdelikten (Frei et al., 2006). Basierend auf Daten des SHM für die Jahre 1990 bis 2014 konnte festgestellt werden, dass Schusswaffen bei allen Homizidtypen vorkommen: bei Partnertötungen in 39 % aller Delikte, bei Tötungen innerhalb der Verwandtschaft in 36 %, bei Tötungen im kriminellen Milieu in 22 %, bei tödlichen Auseinandersetzungen in 36 % und bei den übrigen Fällen von Tötungsdelikten in 33 % aller Fälle. Bei unklaren Konstellationen waren Schusswaffen hingegen mit 20 % der Fälle etwas weniger häufig verbreitet (Walser et al., 2022). Bezüglich der Herkunft der Schusswaffen konnte aus den Daten des SHM von 1990 bis 2014 herausgelesen werden, dass die meisten Schusswaffen dem Täter oder der Täterin gehörten. Je nach Konstellation waren hier mehr oder weniger illegale Schusswaffen involviert: Am häufigsten waren die Schusswaffen bei Fällen im kriminellen Milieu sowie bei Auseinandersetzungen illegal (55 % resp. 53 % aller Schusswaffen). Bei Partner- und Verwandtschaftstötungen war der Anteil illegaler Schusswaffen mit 28 % resp. 31 % geringer, und bei der Rest-

kategorie betrug der Anteil nur 22 %. Allerdings sind diese Daten mit Vorsicht zu interpretieren, da in den Akten in über einem Drittel der Fälle keine Informationen zur Legalität der Schusswaffe vorlagen ([Walser et al., 2022](#)).

## TEIL III: SCHUSSWAFFENTÖTUNGEN IM HÄUSLICHEN BEREICH: RESULTATE DES SWISS HOMICIDE MONITORS

### 7 Einleitung

Tötungsdelikte sind seltene Delikte – in der Schweiz gab es gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) seit 1982 zwischen 41 und 110 vollendete Tötungsdelikte pro Jahr (BFS, 2015, 2018). Um statistisch valide Aussagen zu diesen Delikten tätigen zu können, braucht es deshalb eine genügend grosse Datengrundlage, welche Tötungsdelikte über mehrere Jahre umfasst – dies insbesondere auch, um der grossen Heterogenität von Tötungsdelikten Rechnung zu tragen.

Um eine solch genügend grosse Datengrundlage zu Tötungsdelikten zu erhalten, finanzierte der Schweizerische Nationalfonds (SNF) 2001 eine Studie der Universität Lausanne unter der Leitung von Prof. Martin Killias, welche Informationen zu vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten in vier Westschweizer Kantonen (Wallis, Neuenburg, Waadt sowie Freiburg) von 1979 bis 2002 erhob (Villetta et al., 2003). Nach Abschluss dieser Studie bewilligte der SNF 2004 eine Ausweitung des Projektes auf Daten von Tötungsdelikten in der gesamten Schweiz von 1980 bis 2004 (wobei in einigen Kantonen erst Daten ab 1985 und in einigen erst solche ab 1990 erhoben werden konnten); der Swiss Homicide Monitor (SHM) wurde ins Leben gerufen (Killias et al., 2009). Diese gesamtschweizerische Vollerhebung von Tötungsdelikten konnte im Jahr 2015 um die Jahre 2005 bis 2014 aktualisiert werden, wiederum mittels Finanzierung des SNF (SHM 2.0, siehe dazu Walser et al., 2022).

Eine weitere Aktualisierung der Daten für die Jahre 2015 bis 2022 wurde im Jahr 2023 durch Prof. Nora Markwalder am Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie an der Universität St. Gallen vorgenommen. Parallel dazu mandatierte das EBG eine Vertiefungsstudie zu der vorgängig basierend auf den Daten des SHM 1.0 und 2.0 durchgeführten Untersuchung von Partnertötungen in der Schweiz (Staubli et al., 2021), um Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich genauer zu analysieren. Die 2023 durchgeführte Datenerhebung aller vorsätzlicher vollendeter Tötungsdelikte in der Schweiz zwischen 2015 und 2022 (SHM 3.0) wurde aus diesem Grund um einen Schusswaffenfokus ergänzt. Neben den bereits bei den vorherigen Erhebungen gesammelten Variablen wurden detaillierte Informationen zu den Schusswaffen, mit welchen die Tötungsdelikte begangen wurden, erhoben, die in den nachfolgenden Analysen genauer beschrieben werden.

### 8 Methodik

#### 8.1 Grundgesamtheit/Fokus

Die Grundgesamtheit des SHM in der heutigen Form besteht aus allen vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten, welche in der Schweiz von 1990 bis 2022 begangen wurden, unabhängig davon, ob das Opfer und der Täter oder die Täterin in der Schweiz wohnhaft waren. Im Vordergrund steht dabei nicht die rechtliche Würdigung, sondern die Verhaltensdefinition, nämlich, dass eine Person eine andere mit Vorsatz tötet. Dies entspricht den Artikeln 111 bis 114 und 116 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB): vorsätzliche Tötung (Art. 111), Mord (Art. 112), Totschlag (Art. 113), Tötung auf Verlangen (Art. 114) und Kindestötung (Art. 116). Nicht inkludiert wurde Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), da

es sich hierbei um einen Suizid und nicht um eine Fremdtötung handelt. Auch fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) wurde nicht erhoben, da hier eine Tötungsabsicht nicht nachgewiesen ist.

Als Täter und Täterinnen wurden alle Personen erfasst, die im Rahmen des Tötungsdeliktes für die oben erwähnten Artikel verurteilt wurden, nicht aber Gehilfen und Gehilfinnen für ein weniger schwerwiegendes Delikt (z. B. Raub). Weiter wurde die aktuell beschuldigte Person als Täter oder Täterin in die Datenbank aufgenommen, wenn das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder eingestellt wurde, weil der Täter oder die Täterin verstorben ist (z. B. bei Tötungsdelikten mit anschliessendem Suizid). Es wurden auch Personen als Täter oder Täterin erfasst, die aufgrund von Schuldunfähigkeit (Art. 19 StGB) oder wegen Notwehr oder Notstand (Art. 15-18 StGB) freigesprochen wurden. Entscheidend ist, dass die Person vorsätzlich eine andere Person getötet hat. Als Opfer wurden nur verstorbene Personen erfasst, nicht aber allfällige Personen, die im Rahmen des Tötungsdeliktes verletzt wurden. Insgesamt sind zum aktuellen Zeitpunkt 1650 Fälle von vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten mit 1845 Opfern und 1750 Tätern oder Täterinnen in der Datenbank des SHM erfasst.

Der Fokus der vorliegenden Studie liegt auf Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich. Da erst im SHM 3.0 (d. h. der neuesten Erhebung) detaillierte Informationen zu den für die Tat verwendeten Schusswaffen erhoben wurden, beschränken sich die vorliegenden Analysen grundsätzlich auf diese Jahre (d. h. 2015-2022, zu den Einschränkungen siehe am Ende dieses Kapitels). Als Schusswaffentötungen werden alle Tötungsdelikte in der Datenbank klassifiziert, bei denen mindestens ein Opfer mit einer Schusswaffe erschossen wurde. Aufgrund dieser Definition wäre es theoretisch möglich, dass bei einem Schusswaffendelikt mit mehreren Opfern einzelne Opfer nicht mit der Schusswaffe getötet wurden. Zumindest für die Jahre 2015 bis 2022 lag aber kein einziger solcher Fall vor; es wurden alle Opfer, die bei Schusswaffendelikten ums Leben kamen, auch mit einer Schusswaffe erschossen.

Die Fälle werden weiter in zwei Homizidtypen unterteilt: häusliche und ausserhäusliche Delikte. Unter den häuslichen Bereich werden basierend auf der Definition des BFS all diejenigen Fälle subsumiert, bei denen es sich bei der beschuldigten Person um einen aktuellen oder ehemaligen Partner oder um eine aktuelle oder ehemalige Partnerin (unabhängig von der Formalisierung der Beziehung in Form der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft) oder ein anderes Familienmitglied der geschädigten Person handelt, unabhängig davon, ob die beiden Personen im gleichen oder in getrennten Haushalten leben (BFS, 2012). Nicht eindeutig festgelegt wird in dieser Definition der Term Familienmitglied, weshalb in der vorliegenden Studie von einer breiten Definition ausgegangen wird und auch Nicht-Blutsverwandte dazugerechnet werden, also beispielsweise auch der Vater des Partners oder die Tochter der Ex-Partnerin. Bei Mehrfachtätern und -täterinnen oder Mehrfachopfern wird der gesamte Fall (inkl. aller Täter/-innen und Opfer) als Delikt im häuslichen Bereich klassifiziert, wenn mindestens ein Täter oder eine Täterin und ein Opfer entsprechend der oben genannten Definition zueinander stehen.

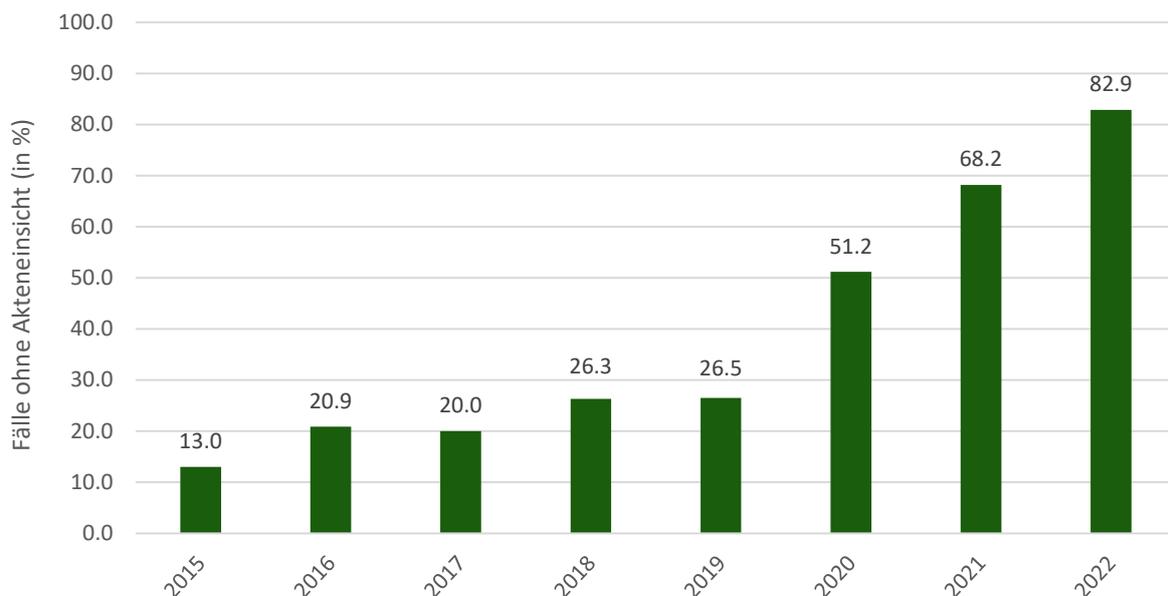
Der Fokus des vorliegenden Berichtes liegt auf Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich. Um die besonderen Merkmale dieser Tötungsdelikte aufzuzeigen, werden die Delikte einerseits jeweils mit Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich verglichen und anderer-

seits auch mit häuslichen Delikten, die mit einer anderen Tatwaffe begangen werden. Grundsätzlich werden die Daten des SHM 3.0 (2015-2022) für die Analysen herangezogen, es werden jedoch aufgrund der relativ geringen Datenmenge im Hintergrund jeweils auch die entsprechenden Daten des SHM 2.0 (2005-2014) ausgewertet und bei Bedarf inkludiert und aufgeführt.

## 8.2 Datenerhebung

Ausgangspunkt der Datenerhebung waren die kantonalen Staatsanwaltschaften, welche eine Liste mit allen seit 2015 in ihrem Kanton verübten vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten erstellten. Die Informationen zu den Fällen wurden aus den Akten, welche bei Gerichten und Staatsanwaltschaften archiviert sind, erhoben. Grundsätzlich haben sich alle 26 Kantone bereit erklärt, ihre Akten von abgeschlossenen Fällen von Tötungsdelikten zur Verfügung zu stellen, wobei die Fälle des Kantons Tessin bis zum Verfassen des vorliegenden Berichtes jedoch noch nicht erhoben werden konnten. Bei laufenden Verfahren wurde nur selten Akteneinsicht gewährt und vereinzelt gab es auch Fälle, bei welchen sich die Akten im Ausland befinden oder gänzlich unauffindbar sind. Diese Fälle wurden mit den Grundinformationen (Datum, Kanton) ebenfalls in die Datenbank aufgenommen. Der Anteil an Fällen, bei denen keine Akteneinsicht gewährt wurde, ist umso grösser, je weniger weit die Tat zurück liegt (*Abbildung 8.1*), da die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fall bereits abgeschlossen werden konnte, mit zunehmender Verfahrensdauer steigt.

*Abbildung 8.1: Tötungsdelikte ohne Akteneinsicht für die Erhebung des Swiss Homicide Monitors 3.0 (2015–2022, in % aller Fälle, N = 321)*



### 8.3 Statistische Vorbemerkungen und Limitationen der Daten

Die Daten des SHM stammen von offiziellen Behördenakten und sind demzufolge sehr zuverlässig und umfangreich, da sie alle offiziell bekannten Informationen enthalten. Nichtsdestotrotz kommt es auch so zu fehlenden Werten (sogenannten Missings), da gewisse im SHM aufgeführten Variablen nicht bei allen Tötungsdelikten in den Akten erfasst werden. Angaben, die für das jeweilige Strafverfahren als nicht relevant beurteilt werden, sind in den Akten nicht vermerkt, andere Informationen sind den Behörden schlicht nicht bekannt. Bei unbekannter Täterschaft fehlen Angaben zur Person resp. möglicherweise auch zum Motiv und den Hintergründen der Tat. Stirbt der Täter oder die Täterin unmittelbar nach der Tat oder während des laufenden Strafverfahrens, so wird das Verfahren eingestellt und nicht weiter ermittelt und demzufolge sind auch bei diesen Fällen nicht alle Informationen bekannt, die für den SHM erforderlich wären. Teilweise wurde auch Akteneinsicht in noch nicht abgeschlossene Verfahren gewährt, wo ebenfalls Angaben (v. a. zum Strafverfahren) fehlen können. Fehlende Werte werden im vorliegenden Bericht grundsätzlich von statistischen Analysen ausgeschlossen, ausser es soll explizit aufgezeigt werden, wie oft eine Information unbekannt ist.

Grundsätzlich wurden alle vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikte in die Datenbank des SHM aufgenommen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass von den kantonalen Staatsanwaltschaften vereinzelt Fälle nicht gemeldet wurden und somit in der Datenbank und den folgenden Auswertungen gänzlich fehlen.

Die vorliegenden Daten sind insofern komplex, als es pro Fall mehrere Täter und Täterinnen und/oder Opfer geben kann. Es gibt deshalb für die Analysen drei verschiedene Grundgesamtheiten: alle Tötungsdelikte (Fälle), alle Täter und Täterinnen sowie alle Opfer. Bei tatbasierten Informationen (z. B. Anzahl Opfer), welche pro Tat identisch sind, basieren die Analysen auf den einzelnen Fällen, bei opferbasierten Informationen (z. B. dem Tatort), welche bei mehreren Opfern eines Falles unterschiedlich ausfallen können, bilden alle Opfer die Grundgesamtheit und bei täterbasierten Informationen (z. B. Angaben zum Strafverfahren), welche sich je nach Täter oder Täterin unterscheiden, werden als Grundgesamtheit alle Täter und Täterinnen herangezogen.

Vergleicht man zwei Variablen miteinander, so findet man praktisch immer einen Unterschied, und sei er noch so klein. Die relevante Frage ist, ob dieser Unterschied auch hätte zufällig entstehen können oder ob es sich dabei um einen signifikanten Unterschied handelt. Im vorliegenden Bericht wird das in den Sozialwissenschaften gebräuchliche Signifikanzniveau von 5 % verwendet (siehe z. B. Hirsig, 1996). Ist die Irrtumswahrscheinlichkeit ( $p$ ), dass ein Zusammenhang zufällig entstanden ist, grösser als 5 %, so spricht man von einem nicht signifikanten Zusammenhang (n.s.). Als Signifikanzniveaus gelten: signifikant, wenn  $p \leq .05$  (\*); sehr signifikant, wenn  $p \leq .01$  (\*\*) und hoch signifikant, wenn  $p \leq .001$  (\*\*\*). Da die statistische Signifikanz von der Anzahl Fälle abhängt, werden bei nicht signifikanten Vergleichen jeweils die Daten des SHM 2.0 hinzugezogen und es wird angemerkt, falls die Differenz inklusive dieser Daten statistische Signifikanz erreicht.

## 9 Resultate

In den nachfolgenden Analysen werden einleitend zunächst kurz die grundlegenden Entwicklungen der Tötungsdelikte im Allgemeinen sowie der Tötungsdelikte im häuslichen Bereich und der Schusswaffentötungen dargestellt. Danach werden spezifische Analysen für Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich durchgeführt. Bei Bedarf werden diese Resultate auch mit Tötungsdelikten ohne Schusswaffen im häuslichen Bereich und ausserhäuslichen Schusswaffentötungen verglichen, um so verschiedene Alleinstellungsmerkmale dieser Typologien herauschälen zu können.

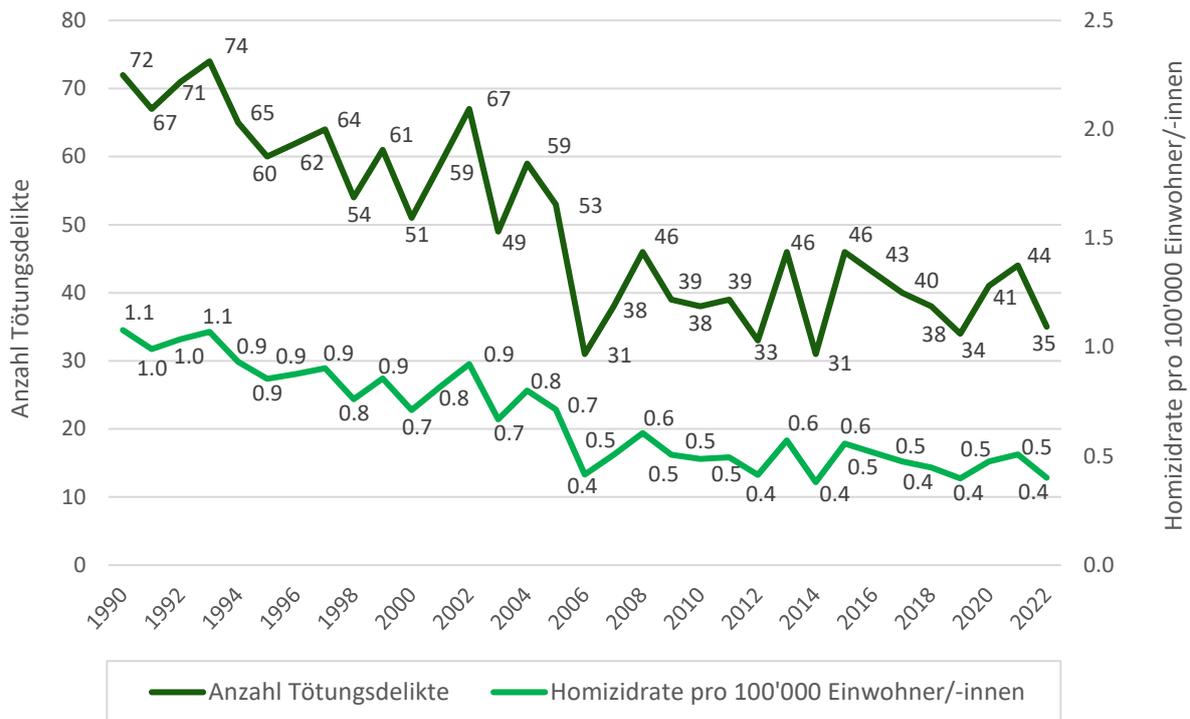
### 9.1 Entwicklung der Tötungsdelikte

#### 9.1.1 Allgemeine Entwicklung der Tötungsdelikte

Die Datenbank des SHM enthält für die Jahre von 1990 bis 2022 (33 Jahre) insgesamt 1650 Fälle mit 1845 Opfern und 1750 Tätern und Täterinnen. Dies entspricht durchschnittlich 50 Delikten pro Jahr. Zu Beginn der 1990er-Jahre wurden noch um die 70 Tötungsdelikte pro Jahr verübt, danach ging die Anzahl kontinuierlich zurück. Seit 2006 liegt sie relativ konstant bei knapp 40 Fällen pro Jahr (*Abbildung 9.1*). Diese Entwicklung zeigt sich auch, wenn man anstatt der absoluten Zahlen die Homizidrate, also die Anzahl relativ zur ständigen Wohnbevölkerung (berechnet üblicherweise pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner) betrachtet. Während die Homizidrate anfangs der 1990er-Jahre noch um 1.0 betrug, hat sie sich in den letzten Jahren bei ca. 0.5 eingependelt. Im europäischen und internationalen Vergleich befindet sich die Schweiz damit unter den Ländern mit der tiefsten Homizidrate ([United Nations Office on Drugs and Crime \[UNODC\], 2023](#)).

Im vorliegenden Bericht werden Tötungsdelikte von 2015 bis 2022 untersucht. In diesem Zeitraum wurden in der Schweiz 321 vorsätzliche vollendete Tötungsdelikte mit 354 Opfern und 327 Tätern und Täterinnen begangen. Bei 109 dieser Fälle wurde noch keine Akteneinsicht gewährt, da diese Fälle noch hängig sind. Im Kanton Tessin konnten zudem die 13 Fälle von Tötungsdelikten noch nicht eingesehen werden, da die Fallliste erst später geliefert wurde. Bei Fällen ohne Akteneinsicht und wo keine anderweitigen Informationen verfügbar waren, wurde generell von einem Opfer und einem Täter oder einer Täterin ausgegangen. Die Zahlen zur Anzahl Opfer sowie Täter und Täterinnen müssen zum jetzigen Zeitpunkt deshalb noch als provisorisch angeschaut werden. Die Analysen im vorliegenden Bericht basieren auf 199 Fällen (mit 229 Opfern und 204 Tätern/Täterinnen), für welche im Rahmen der dritten Erhebung des SHM bereits Daten erhoben werden konnten.

Abbildung 9.1: Tötungsdelikte in der Schweiz, absolute Zahlen und Homizidrate (1990–2022, N = 1650)

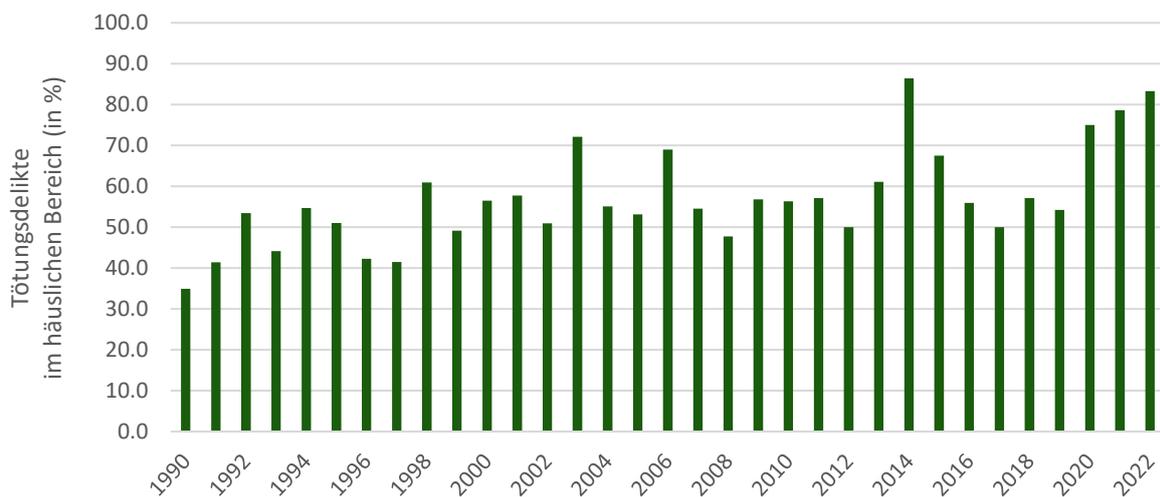


### 9.1.2 Entwicklung der Tötungsdelikte im häuslichen Bereich

Vorsätzliche vollendete Tötungsdelikte in der Schweiz sind von 1990 bis 2006 kontinuierlich gesunken und haben sich seitdem bei knapp 40 Fällen pro Jahr eingependelt (siehe *Abbildung 9.1*). Betrachtet man die Homizide nach Typen, so zeigt sich, dass Tötungsdelikte im häuslichen Bereich zwar in absoluten Zahlen ebenfalls leicht gesunken sind, ihr Anteil an sämtlichen Tötungsdelikten jedoch in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen hat: Während innerhäusliche Delikte in den 1990er-Jahren noch einen Anteil von ca. 40 % an allen Tötungsdelikten ausmachten, sind sie seit der Jahrtausendwende auf knapp 60 % aller Homizide angestiegen (*Abbildung 9.2*). Aufgrund der geringen Anzahl an Delikten zeigen sich jedoch grosse jährlichen Schwankungen. Zudem soll kurz auf einen wichtigen methodischen Aspekt hingewiesen werden. Bei Delikten innerhalb der Familie ist häufig schon von Beginn weg klar, wer der Täter oder die Täterin ist und somit dauern diese Verfahren durchschnittlich weniger lang als andere Typen von Tötungsdelikten. Dieser Fakt wird noch dadurch verstärkt, dass sich bei Delikten im häuslichen Bereich der Täter oder die Täterin häufig nach der Tat suizidiert, wodurch solche Delikte häufiger eingestellt werden, was logischerweise mit einer kurzen Verfahrensdauer einhergeht. Aus diesem Grunde ist der Anteil an häuslichen Delikten bei denjenigen Jahren, welche nahe an den Erhebungszeitpunkten liegen, besonders hoch resp. wird in diesen Jahren überschätzt. Dies zeigt sich klar für das Jahr 2014 – die zweite Erhebung des SHM fand 2015 statt – und auch der hohe Anteil in den drei der letzten Erhebung vorangehenden Jahren (2020 bis 2022) könnte zumindest teilweise auf diesen Umstand zurückzuführen sein.

Unter der Prämisse, dass bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich ein Grossteil der Opfer Frauen sind (siehe Kapitel 9.2.1) unterstützt die Entwicklung des Anteils häuslicher Delikten an der Gesamtheit aller Tötungsdelikte das sogenannte dynamische Gesetz von Verkko (siehe beispielsweise Kivivuori, 2017), welches besagt, dass Zu- resp. Abnahmen von Tötungsdelikten jeweils auf einer Zu- resp. Abnahme der Delikte an Männern beruht, während Delikte mit weiblichen Opfern relativ konstant bleiben. Absolut gesehen gab es zwar auch bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich einen Rückgang, dieser ist jedoch viel geringer als bei ausserhäuslichen Delikten (ohne Abbildung).

Abbildung 9.2: Tötungsdelikte im häuslichen Bereich von 1990 bis 2022 (in % aller Fälle, N = 1332)

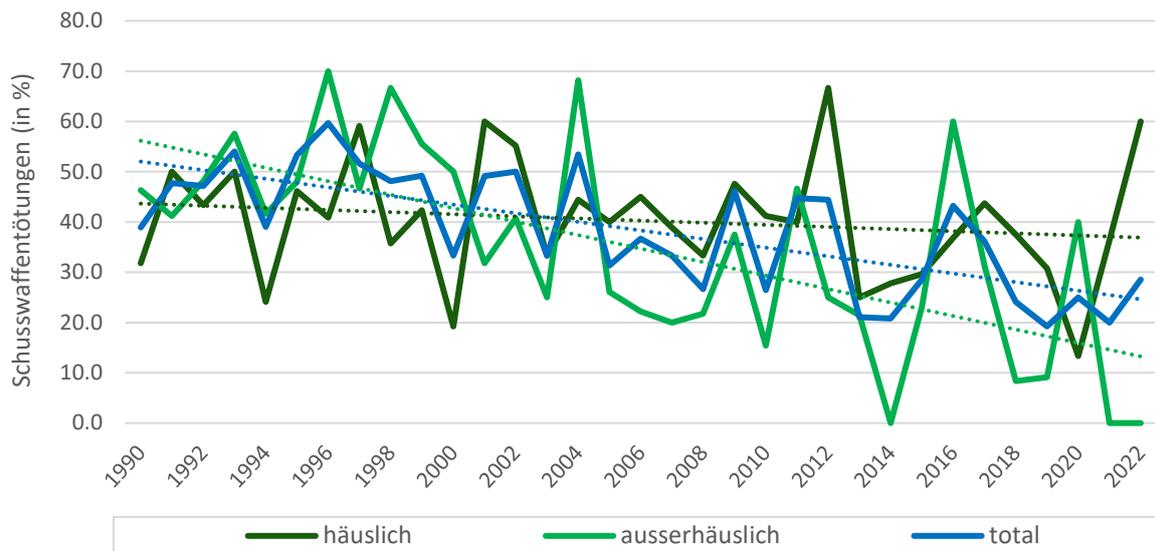


### 9.1.3 Entwicklung der Schusswaffentötungen

Die Tötung eines Menschen mit einer Schusswaffe weist einige Besonderheiten im Vergleich mit anderen Modi Operandi auf. So braucht es weder eine grosse physische Kraft noch viel Überwindung, um mit einer Pistole oder einem Gewehr einen Menschen zu töten, da man keine physische Nähe zum Opfer haben muss, sondern aus Distanz schießen kann. Einen Menschen mit einem Messer zu erstechen, ihn mit einem stumpfen Gegenstand zu erschlagen oder sogar mit den eigenen Händen zu erwürgen geht nur aus nächster Nähe und mit einer gewissen physischen Kraft. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer tödliche Verletzungen erleidet, bei einer Schusswaffe viel höher als wenn eine andere Tatwaffe benutzt wird (Staubli et al., 2021). Der Einsatz von Schusswaffen muss folglich als besonders letal und deshalb auch als besonders schwerwiegend betrachtet werden.

Abbildung 9.3 präsentiert die Entwicklung von Tötungsdelikten mit Schusswaffen. In den 1990er-Jahren wurde noch beinahe die Hälfte aller Homizide mit Schusswaffen begangen, danach sank ihr Anteil und seit den 2010er-Jahren wird ungefähr jedes dritte Opfer erschossen, wobei auch hier die jährlichen Schwankungen relativ gross sind. Vor allem bei Delikten im ausserhäuslichen Bereich ist die Schusswaffe als Modus Operandi stark zurückgegangen. Bei Opfern im häuslichen Bereich ist der Anteil, welcher mit einer Schusswaffe erschossen wurde, zwar auch leicht zurückgegangen, der Rückgang ist jedoch viel weniger ausgeprägt.

Abbildung 9.3: Schusswaffentötungen im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 1990 bis 2022 (in % aller Fälle, N = 1528)



In den für den vorliegenden Bericht untersuchten Jahren 2015 bis 2022 wurden in der Schweiz insgesamt 41 vorsätzliche vollendete Tötungsdelikte im häuslichen Bereich mit Schusswaffen verübt (Tabelle 9.1). Dies entspricht einem Fünftel aller Tötungsdelikte in diesem Zeitraum. Bei allen 41 Taten handelte der Täter oder die Täterin alleine und es wurden insgesamt 50 Opfer getötet (35 Delikte mit einem Opfer, 4 Delikte mit zwei Opfern und je 1 Delikt mit drei und vier Opfern). Bei Homiziden innerhalb der Familie wurden 34 % der Delikte mit einer Schusswaffe verübt, während der Anteil Schusswaffendelikte im ausserhäuslichen Kontext nur 25 % beträgt. Dieser Unterschied ist mit den aktuellen Daten nicht signifikant, werden jedoch die Daten seit 2005 herangezogen, so erreicht der Zusammenhang statistische Signifikanz. Es kann folglich festgestellt werden, dass bei häuslichen Tötungsdelikten Schusswaffen eine prominentere Rolle spielen als bei ausserhäuslichen.

Tabelle 9.1: Tötungsdelikte im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern)

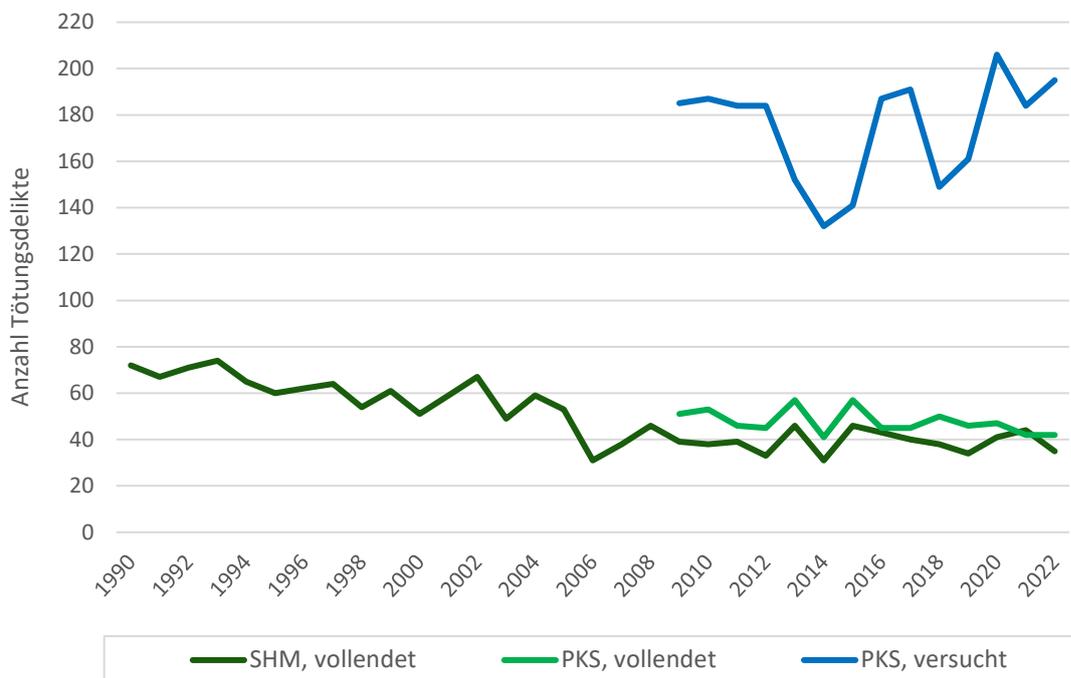
	Häuslicher Bereich	Ausserhäuslicher Bereich	Total
Mit Schusswaffe	20.7 (41)	9.6 (19)	30.3 (60)
Ohne Schusswaffe	40.9 (81)	28.8 (57)	69.7 (138)
Total	61.6 (122)	38.4 (76)	100.0 (198)

### 9.1.4 Vergleich mit Daten der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik

In den vorhergehenden Kapiteln wurden die Daten des Swiss Homicide Monitors präsentiert. Um das Bild der Tötungsdelikte in der Schweiz zu komplettieren, werden diese Daten im vorliegenden Kapitel mit den offiziellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) verglichen, die seit 2009 vorliegen, als die PKS revidiert und kantonal vereinheitlicht wurde.

Wie zu erwarten verzeichnet die PKS eine etwas höhere Zahl von vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten als der SHM (*Abbildung 9.4*). Während im Swiss Homicide Monitor nur Fälle inkludiert werden, bei welchen das Urteil auf vorsätzliche Tötung lautet (oder der Fall mit ebendiesem Verdacht eingestellt wurde), werden in der PKS teilweise auch Fälle ausgewiesen, bei denen sich der Verdacht einer vorsätzlichen Tötung im Laufe des Verfahrens nicht bestätigt. Dies aus dem Grund, dass die PKS auf den polizeilich registrierten Anzeigen basiert und keine Informationen über später eingeleitete Justizverfahren enthält. Ansonsten zeigen die beiden Datenquellen einen parallelen Verlauf mit einer stabilen, leicht sinkenden Tendenz, während die versuchten Tötungen tendenziell ansteigen.

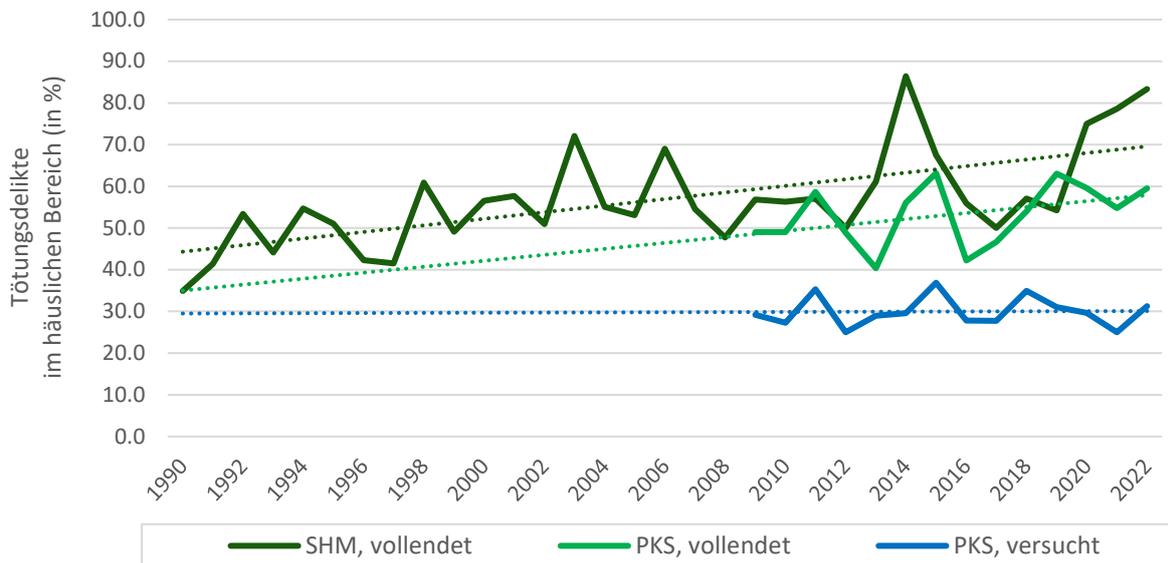
*Abbildung 9.4: Vollendete und versuchte Tötungsdelikte in der Schweiz, absolute Zahlen des Swiss Homicide Monitors und der Polizeilichen Kriminalstatistik (1990–2022, SHM: N = 1650, PKS: N = 3105)*



Der Anteil vollendeter Tötungsdelikte im häuslichen Bereich hat nicht nur gemäss den Zahlen des Swiss Homicide Monitors, sondern auch gemäss der offiziellen Statistik klar zugenommen (*Abbildung 9.5*). Der erhöhte Anteil an häuslichen Delikten bei den Daten des SHM in den Jahren, die der Erhebung jeweils unmittelbar vorausgingen (2014, 2020–2022) stimmt mit den Zahlen der PKS nur teilweise (2014) resp. überhaupt nicht (2020–2022) überein, was ein weiteres

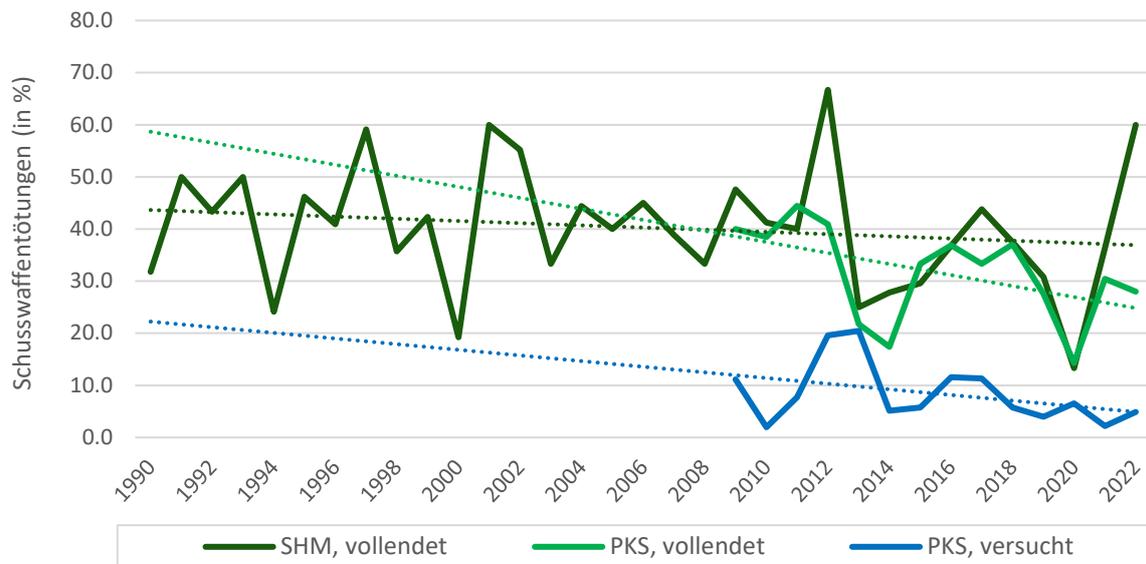
Indiz dafür ist, dass es sich hierbei um eine Überrepräsentativität häuslicher Delikte aufgrund ihrer kurzen Verfahrensdauer handelt (siehe dazu auch Kapitel 9.1.2). Bei den versuchten Tötungen liegt der Anteil Delikte im häuslichen Bereich seit 2009 konstant bei einem knappen Drittel.

Abbildung 9.5: Vollendete und versuchte Tötungsdelikte im häuslichen Bereich von 1990 bis 2022, Daten des Swiss Homicide Monitors und der Polizeilichen Kriminalstatistik (in % aller Fälle, SHM: N = 1332, PKS: N = 3105)



Der Anteil an vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikten mit einer Schusswaffe hat gemäss dem Swiss Homicide Monitor seit den 1990er-Jahren stetig abgenommen, bei ausserhäuslichen Delikten stärker als bei Delikten im häuslichen Umfeld (siehe Kapitel 9.1.3). Ein analoges Bild mit einer leicht sinkenden Tendenz von Tötungsdelikten im häuslichen Bereich mit Schusswaffen im Vergleich zu anderen Modi Operandi zeigen auch die offiziellen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (Abbildung 9.6). Bei versuchten Homiziden sinkt der Anteil an Schusswaffendelikten ebenfalls, es sind dort jedoch generell viel weniger Schusswaffen im Spiel. Es ist bei diesem Vergleich nochmals darauf hinzuweisen, dass die PKS eine Anzeigestatistik ist und dem SHM die Urteile zugrunde liegen.

Abbildung 9.6: Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von 1990 bis 2022, Daten des Swiss Homicide Monitors und der Polizeilichen Kriminalstatistik (in % aller Fälle, SHM: N = 696, PKS: N = 909)

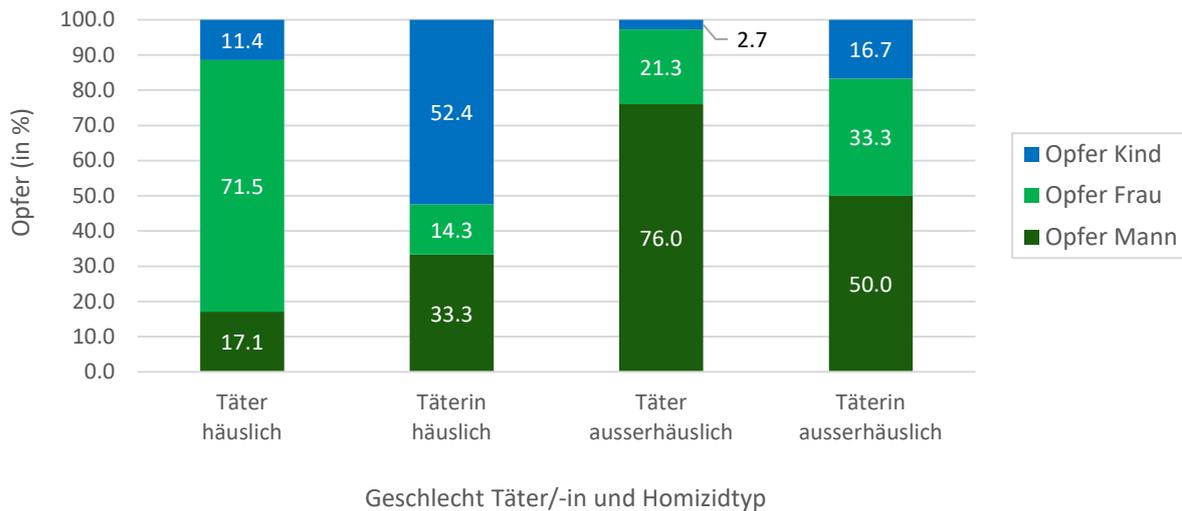


## 9.2 Täter- und Opfermerkmale

### 9.2.1 Soziodemographische Merkmale

Bevor die soziodemographischen Merkmale von Tätern und Täterinnen sowie Opfern von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich eingehender analysiert werden, soll kurz auf das Geschlechterverhältnis bei Tötungsdelikten im Allgemeinen eingegangen werden. Wie bei allen Gewaltdelikten werden Tötungsdelikten vorwiegend von männlichen Tätern begangen. Nur gerade 12 % aller vorsätzlichen vollendeten Tötungsdelikte in der Schweiz seit 2015 wurden von Frauen ausgeübt. Auf der Opferseite ist das Geschlechterverhältnis bei Tötungsdelikten ausgeglichener mit 54 % weiblichen und 46 % männlichen Personen. Die Schweiz ist eines der wenigen europäischen Länder, in denen Frauen über die Hälfte der Opfer von Tötungsdelikten ausmachen (für frühere Jahre siehe bereits [Suonpää et al., 2024](#)). Diese Tatsache ist vor allem damit zu erklären, dass in der Schweiz bei Tötungsdelikten der Anteil im häuslichen Bereich relativ hoch ist (siehe *Abbildung 9.2*). Während nämlich bei ausserfamiliären Homiziden 76 % der Opfer männlich sind, kehrt sich dieses Verhältnis bei Delikten innerhalb der Familie ins Gegenteil; hier sind 72 % der Opfer weiblich. Oder anders ausgedrückt werden 84 % der getöteten weiblichen Personen im familiären Umfeld umgebracht, während dieser Anteil bei männlichen Personen nur 39 % ausmacht.

Abbildung 9.7: Geschlecht und Alter der Opfer sowie Täter und Täterinnen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer)



Häuslich (N = 144): Geschlecht Täter/-in vs. Geschlecht/Alter Opfer \*\*\*

Ausserhäuslich (N = 81): Geschlecht Täter/-in vs. Geschlecht/Alter Opfer n.s.

Kind: minderjährige Person

\*\*\* p < .001

Wenn man die Opfer jedoch nur anhand ihres Geschlechtes differenziert, lässt man einen wichtigen Aspekt ausser Acht, nämlich dass sich insbesondere unter den Opfern im häuslichen Bereich auch zahlreiche Kinder befinden. *Abbildung 9.7* zeigt deshalb die Opfer eingeteilt in Männer, Frauen und Kinder (d. h. Minderjährige, unabhängig des Geschlechtes) und zusätzlich aufgeteilt nach dem Geschlecht des Täters oder der Täterin. Wenn Männer innerhalb der Familie töten, dann sind die Opfer in der grossen Mehrheit Frauen (72 % aller Delikte). In 17 % der Fälle werden andere Männer getötet und in 11 % der Delikte sind die Opfer noch minderjährig. Frauen hingegen töten im familiären Kontext in der Hälfte aller Fälle (die eigenen) Kinder, wobei jedoch absolut gesehen bei Delikten innerhalb der Familie immer noch mehr Kinder von Männern als von Frauen getötet werden. Bei ausserhäuslichen Konflikten werden am häufigsten Männer getötet, hier zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen Tätern und Täterinnen (insgesamt 74 % männliche Opfer).

Häusliche Schusswaffentötungen werden überproportional häufig von Schweizer Männern begangen (nur in einem Fall handelte es sich um eine Täterin), die zudem ein höheres Durchschnittsalter aufweisen als solche, die jemanden ausserhalb der Familie töten (*Tabelle 9.2*). Die Häufung von älteren Schweizer Männern bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ist wohl auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Da ist einerseits der Umstand, dass für alle Personen, die in der Schweiz Aktivdienst im Militär leisten, nach Beendigung dieses Dienstes die Möglichkeit besteht, die Schusswaffe zu erwerben. Früher haben einerseits mehr Männer Militärdienst geleistet und andererseits auch häufiger die Dienstwaffe nach dem Aktivdienst erworben, weshalb Armeewaffen in Haushalten von älteren Schweizer Männern häufiger vorhanden sein dürften als bei jüngeren (siehe dazu Kapitel 4). Für ausländische Staatsangehörige fällt diese Erwerbsmöglichkeit der Dienstwaffe weg, und für Angehörige gewisser Nationalitäten ist der zivile Schusswaffenerwerb sogar gänzlich verboten (siehe dazu Kapitel 3), weshalb für diese Personen lediglich ein illegaler Erwerb in Frage kommt. Ist eine Schusswaffe im

Haushalt vorhanden, besteht bei einem Streit mit dem Partner oder der Partnerin – sofern sich dieser zu Hause ereignet – grundsätzlich die Möglichkeit, zur Streitbeilegung zur Waffe zu greifen. Weiter spielt wohl auch eine Rolle, dass Frauen im familiären Kontext häufig Kinder töten und dies eher durch andere Modi Operandi wie beispielsweise Ersticken tun als durch Verwendung von Schusswaffen. Dass im häuslichen Kontext die Täter und Täterinnen älter sind als bei ausserhäuslichen Delikten ist mehrheitlich auf die Tötung von (häufig kranken) älteren Frauen durch ihre ebenfalls älteren Partner zurückzuführen, die oftmals nach der Tat Suizid begehen. Diese Konstellationen betreffen insgesamt 17 Fälle, was fast der Hälfte (41 %) aller häuslicher Schusswaffentötungen entspricht. Hier muss jedoch angemerkt werden, dass solche Delikte in der Datenbank wohl tendenziell übervertreten sind, da diese Verfahren schnell erledigt werden können und deshalb eher bereits abgeschlossen und für die Datenerhebung des SHM einsehbar waren.

Tabelle 9.2: Soziodemographische Merkmale des Täters oder der Täterin und des Opfers bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022

	Häusliche Schusswaffen- tötungen	Häusliche Nicht-Schusswaffen- tötungen	Ausserhäusliche Schusswaffen- tötungen
<i>Tätermerkmale</i> (in % aller Täter/-innen)	(N = 41)	(N = 82)	(N = 21)
Weiblich	2.4	20.7 **	4.8 n.s.
Alter (Durchschnitt)	63.2 Jahre	42.6 Jahre ***	38.4 Jahre ***
Schweizer Staatsangehörigkeit	85.4	43.2 ***	70.0 n.s. <sup>a</sup>
<i>Opfermerkmale</i> (in % aller Opfer)	(N = 50)	(N = 94)	(N = 20)
Männer	20.0	19.1 n.s.	86.4 ***
Frauen	72.0	58.5 n.s.	13.6 ***
Kinder (< 18 Jahre)	8.0	22.3 *	0 - <sup>a</sup>
Alter (Durchschnitt)	54.2 Jahre	40.8 Jahre **	40.8 Jahre *
Schweizer Staatsangehörigkeit	78.0	48.9 ***	55.0 n.s. <sup>a</sup>

\*\*\* p < .001; \*\* p < .01; \* p < .05

Signifikanzen im Vergleich mit häuslichen Schusswaffentötungen

- zu kleine Zahlen für statistische Vergleiche

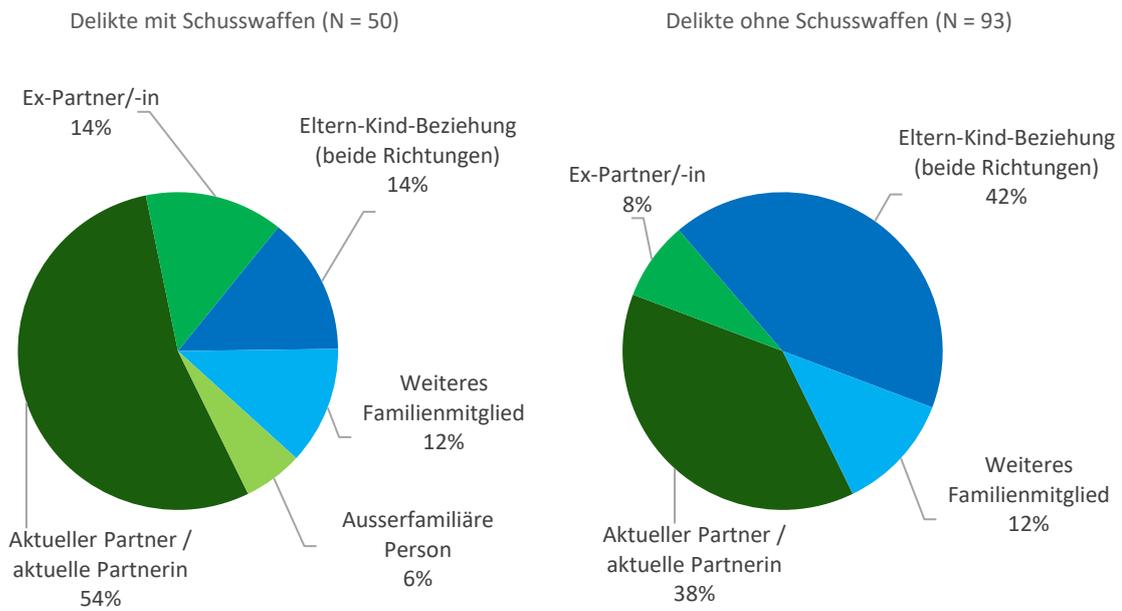
<sup>a</sup> Unterschied signifikant, wenn Daten des SHM 2.0 inkludiert werden

Bei den Opfern von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich zeigt sich, dass diese in vielerlei Hinsicht ähnliche Merkmale aufweisen wie die Täter und Täterinnen: Auch sie sind durchschnittlich älter und häufiger Schweizer Staatsangehörige als bei anderen Homiziden. Sie sind zudem häufiger weiblich als Opfer von Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich; der Unterschied zum Anteil weiblicher Opfer bei Nicht-Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ist hingegen nicht signifikant.

### 9.2.2 *Beziehung zwischen Opfer und Täter oder Täterin*

Gemäss der in diesem Bericht geltenden Definition handelt es sich bei Fällen im häuslichen Bereich um Taten, bei denen es sich bei der beschuldigten Person um einen aktuellen oder ehemaligen Partner oder um eine aktuelle oder ehemalige Partnerin (unabhängig von der Formalisierung der Beziehung in Form der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft) oder ein anderes Familienmitglied der geschädigten Person handelt, unabhängig davon, ob die beiden Personen im gleichen Haushalt oder in getrennten Haushalten leben. Von den insgesamt 50 Opfern von Schusswaffentötungen im häuslichen Kontext von 2015 bis 2022 stand rund die Hälfte der Opfer in einer Paarbeziehung mit dem Täter oder der Täterin (*Abbildung 9.8*). Weitere 14 % hatten früher einmal eine Partnerschaft mit dem Täter oder der Täterin. In 6 % der Fälle handelte es sich beim Opfer um den Vater oder die Mutter des Täters oder der Täterin und in 8 % der Fälle tötete der Täter oder die Täterin das eigene Kind. Insgesamt standen folglich 14 % der Opfer in einer Eltern-Kind-Beziehung. Weitere Verwandte wurden in 12 % aller Delikte getötet. Da die Delikte auf Fallebene kategorisiert wurden, gab es auch noch einige Opfer, welche überhaupt keinen Verwandtschaftsgrad zum Täter oder zur Täterin aufwiesen (6 % aller Opfer), da sie im Rahmen eines familiären Deliktes als weiteres Opfer involviert waren. Vergleicht man nun die Beziehungsstruktur dieser Fälle mit häuslichen Delikten, bei denen eine andere Tatwaffe verwendet wurde, so fällt auf, dass Schusswaffen überproportional häufig bei der Tötung des (Ex-)Partners oder der (Ex-)Partnerin verwendet werden, während die Eltern oder die eigenen Kinder eher mit einer anderen Waffe getötet werden (44 % Schusswaffendelikte bei Partnertötungen vs. 15% bei Eltern-Kind-Delikten). Eltern werden in 60 % aller Fälle mit einem Messer erstochen und bei der Tötung von Kindern spielen Strangulationen und Erstickern (z. B. mit einem Kissen) die wichtigste Rolle (jeder dritte Fall, ohne Abbildung).

Abbildung 9.8: Beziehung des Opfers zum Täter oder zur Täterin («das Opfer ist...») bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer)



(Ex-)Partner/-in: mit vs. ohne Schusswaffe \*

Eltern-Kind-Beziehung: mit vs. ohne Schusswaffe \*\*\*

\*\*\*  $p < .001$ ; \*  $p < .05$

Tabelle 9.3: Merkmale der Beziehung zwischen Opfer und Täter oder Täterin bei Partnertötungen mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle)

	Mit Schusswaffe (N = 34)	Ohne Schusswaffe (N = 44)
<i>Beziehungsstatus</i>		
Bestehende Beziehung	70.6	59.5 n.s.
Beziehung in der Trennungsphase	11.8	26.2 n.s.
Beziehung beendet	17.6	14.3 n.s.
<i>Qualität der Beziehung</i>		
Harmonische Beziehung	50.0	22.5 *
Konfliktäre Beziehung	40.0	60.0 n.s.
Konfliktäre Beziehung mit Polizeiintervention	10.0	17.5 n.s.
<i>Dauer der Beziehung (Durchschnitt)</i>	32 Jahre	12 Jahre ***
<i>Falls bestehende Beziehung: wollte Opfer eine Trennung?</i>		
Ja	24.0	38.2 n.s.
Nein	76.0	61.8
<i>Falls Ex-Beziehung: wer hat Beziehung beendet?</i>		
Opfer	75.0	100.0 <sup>-a</sup>
Täter/-in	25.0	0.0

\*\*\* p < .001; \* p < .05

- zu kleine Zahlen für statistische Vergleiche

<sup>a</sup> Unterschied signifikant, wenn Daten des SHM 2.0 inkludiert werden

Tabelle 9.3 präsentiert Details zur Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer bei Partnertötungen. Die Daten sind fallbasiert, da pro Fall jeweils nur eine Paarbeziehung zwischen einem Täter oder einer Täterin und einem Opfer besteht. Insgesamt befanden sich in 71 % aller

Partnertötungen mit Schusswaffen der Täter oder die Täterin und das Opfer in einer bestehenden Beziehung, wobei jedes vierte Opfer die Absicht hatte, sich vom Täter oder von der Täterin zu trennen – und dies allenfalls auch bereits entsprechend geäußert hat. In 12 % der Fälle befanden sich der Täter oder die Täterin und das Opfer in der Trennungsphase und 18 % der Beziehungen waren bereits beendet, wobei in drei von vier Fällen das Opfer die Beziehung beendet hat. Die Anzahl der sich in Trennung befindenden Paare ist bei den vorliegenden Daten tiefer als im früheren Bericht zu den Partnertötungen in der Schweiz (siehe [Staubli et al., 2021](#)). Wenn eine Partnerschaft mit der Tötung der einen Person durch die andere endet, so ist zu vermuten, dass die Beziehung mit vielen Konflikten behaftet war. Nichtsdestotrotz wird in der Hälfte der Partnertötungen mit Schusswaffen die Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer als grundsätzlich harmonisch bezeichnet. Dies ist wohl einerseits darauf zurückzuführen, dass hier häufig ältere Paare vorkommen, wo der Mann die (kranke) Frau erschießt und wo wohl Mitleid als Motiv im Vordergrund steht. Es gibt aber sicher auch viele Beziehungen, wo die Probleme des Paares von Aussenstehenden einfach nicht bemerkt wurden und dementsprechend keine Informationen über Konflikte in den Akten enthalten waren. Die andere Hälfte der Beziehungen wird als bereits vor der Tat konfliktbehaftet beschrieben und in 10 % aller Partnerschaften musste sogar bereits einmal die Polizei intervenieren. Grundsätzlich unterscheiden sich Partnertötungen mit anderen Modi Operandi nicht grundlegend von solchen mit Schusswaffen, jedoch werden diese Beziehungen häufiger als konfliktbehaftet beschrieben. Ein grosser Unterschied zeigt sich zudem in der Dauer der Beziehung des Täters oder der Täterin sowie des Opfers bis zum Tatzeitpunkt resp. bei bereits beendeten Beziehungen bis zum Beziehungsende. Täter und Täterinnen, die ihre Opfer erschossen, waren durchschnittlich 32 Jahre mit dem Opfer zusammen, bei Tötungsdelikten mit anderen Waffen liegt die durchschnittliche Beziehungsdauer mit 12 Jahren deutlich tiefer. Auch das ist wohl wieder auf die überproportionale Häufigkeit von älteren Ehepaaren bei Schusswaffentötungen zurückzuführen.

### 9.2.3 *Vorausgehende Gewalt und kriminelle Vorgeschichte von Opfer und Täter oder Täterin*

Bei fast jedem dritten Tötungsdelikt im häuslichen Bereich mit einer Schusswaffe hat der Täter oder die Täterin bereits eine kriminelle Vorgeschichte und wurde bereits früher einmal bei der Polizei angezeigt (*Tabelle 9.4*). Knapp ein Viertel (aller Täter und Täterinnen) ist bereits vorbestraft und bei 4 % wurde vor der Tat schon einmal eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich fallen diese Zahlen zwar höher aus, erreichen jedoch aufgrund der geringen Anzahl keine statistische Signifikanz. Erweitert man die untersuchten Jahre um den SHM 2.0 (2005-2014), so zeigt sich eine Signifikanz für alle drei Variablen (Anzeige bei der Polizei, Vorstrafe und Freiheitsstrafe). Dagegen zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen häuslichen Delikten mit und ohne Schusswaffen. Es kann folglich gesagt werden, dass Täter und Täterinnen im ausserhäuslichen Umfeld häufiger über eine kriminelle Vorgeschichte verfügen. Dies dürfte vor allem dem Einfluss der Milieufälle geschuldet sein, da dort Täter und Täterinnen häufiger Vorstrafen aufweisen ([Walser et al., 2022](#)).

Tabelle 9.4: Kriminelle Vorgeschichte des Täters oder der Täterin bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Täter/-innen)

	Häusliche Schusswaffen- tötungen (N = 41)	Häusliche Nicht-Schusswaffen- tötungen (N = 81)	Ausserhäusliche Schusswaffen- tötungen (N = 21)
Täter/-in polizeibekannt	32.1	41.3 n.s.	50.0 n.s. <sup>a</sup>
Täter/-in verurteilt (Vorstrafe)	23.1	38.7 n.s.	50.0 n.s. <sup>a</sup>
Freiheitsstrafe für Täter/-in ausgesprochen	4.0	6.8 n.s.	20.0 n.s. <sup>a</sup>

Signifikanzen im Vergleich mit häuslichen Schusswaffentötungen

<sup>a</sup> Unterschied signifikant, wenn Daten des SHM 2.0 inkludiert werden

Neben der kriminellen Vorgeschichte des Täters oder der Täterin wird im SHM auch erhoben, ob der Täter oder die Täterin vor der Tat bereits einmal Drohungen gegen das Opfer ausgesprochen hat oder ob es sogar schon einmal zu Gewalttätigkeiten kam und ob diese Taten eine Polizeiintervention nach sich zogen. Weiter wurde auch erfasst, ob entsprechende Taten von Seiten des Opfers erfolgt sind. Diese Taten müssen nicht zwangsläufig unmittelbar vor dem Tötungsdelikt begangen worden sein, sie können auch bereits eine längere Zeit zurückliegen. In *Tabelle 9.5* sind die entsprechenden Zahlen aufgeführt. Bei jedem vierten Tötungsdelikt hat der Täter oder die Täterin das Opfer irgendwann vor der Tat bereits einmal bedroht oder Gewalt gegen das Opfer angewendet. Bei der Hälfte dieser Delikte musste sogar die Polizei intervenieren. In 14 % der Fälle gab es vor der Tat Drohungen oder Gewalttätigkeiten von Seiten des Opfers gegen den Täter oder die Täterin, wobei es bei den vorliegenden Fällen jeweils nur zu Bedrohungen von einer Seite kam und nie Täter oder Täterin und Opfer sich gegenseitig bedrohten. Diese Zahlen zu vorangehenden Bedrohungen bei Schusswaffenhomiciden im familiären Kontext sind mit denjenigen ohne Schusswaffen und auch mit ausserhäuslichen Schusswaffendelikten vergleichbar.

Da ein beträchtlicher Teil der Täter und Täterinnen bereits polizeibekannt resp. verurteilt worden ist und auch schon in 14 % der Fälle eine Polizeiintervention wegen vorgängigen Drohungen resp. vorgängiger Gewalt erfolgte, stellt sich die Frage, ob diese behördlichen Interventionen Anlass für einen Entzug allfälliger Schusswaffen des Täters oder der Täterin gegeben haben könnten. Denn im Waffengesetz werden Hinderungsgründe für den Erhalt resp. Entzug eines Waffenerwerbsscheines in Art. 8 Abs. 2 aufgeführt, worunter unter anderem eine mögliche Selbst- oder Drittgefährdung (lit. c) oder eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung und wiederholte Begehung von Verbrechen oder Vergehen (lit. d) fallen. In solchen Fällen könnten die kantonalen Behörden allfällige im Haushalt vorhandene Schusswaffen administrativ beschlagnahmen und einziehen (Art. 31 WG). Leider bestehen zahlreiche fehlende Informationen in Bezug auf die Legalität der Schusswaffe wie auch die Art der Vorstrafen, so

dass anhand der Daten des Swiss Homicide Monitors nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die beim Tötungsdelikt eingesetzte Schusswaffe hätte beschlagnahmt werden müssen oder nicht.

*Tabelle 9.5: Vorausgehende Drohungen und Gewalt des Täters oder der Täterin gegenüber dem Opfer sowie des Opfers gegenüber dem Täter oder der Täterin bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle)*

	Von Täter/-in gegen Opfer (N = 37)	Von Opfer gegen Täter/-in (N = 36)
Keine vorhergehende Drohungen/Gewalt	73.0	86.1
Vorhergehende Drohungen/Gewalt ohne Polizeiintervention	13.5	8.3
Vorhergehende Drohungen/Gewalt mit Polizeiintervention	13.5	5.6

#### 9.2.4 Psychische Auffälligkeit des Täters

Im SHM wird auch erfasst, ob der Täter oder die Täterin unter einer psychischen Auffälligkeit litt. Es werden jedoch nicht nur klinisch diagnostizierte Störungen, sondern alle in den Akten vermerkten psychischen Auffälligkeiten erfasst. Die entsprechenden Zahlen sind in *Tabelle 9.6* aufgeführt. Bei häuslichen Homiziden haben die Täter und Täterinnen bei Schusswaffendelikten seltener psychische Auffälligkeiten als bei Delikten mit anderen Modi Operandi (39 % vs. 64 %). Auch hier könnte die Übervertretung von älteren Eheleuten bei Schusswaffendelikten im häuslichen Kontext eine Rolle spielen, da diese Täter oder Täterinnen vermutlich weniger oft psychische Auffälligkeiten haben oder bei Bedarf weniger häufig psychologische Unterstützung suchen. Zudem ist auch wahrscheinlich, dass bei Vorliegen von psychischen Belastungen diese wohl – vor allem bei eher zurückgezogenen Paaren – auch seltener bemerkt werden und somit nicht in den Akten aufgeführt sind oder gar nicht erst ermittelt werden, weil sich der Täter oder die Täterin nach der Tat suizidiert hat.

Tabelle 9.6: Psychische Auffälligkeiten des Täters oder der Täterin bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Täter/-innen, N = 195)

	Täter mit psychischer Auffälligkeit
Tötungsdelikte im häuslichen Bereich mit Schusswaffe	39.0
Tötungsdelikte im häuslichen Bereich ohne Schusswaffe	63.7 **
Tötungsdelikte im ausserhäuslichen Bereich mit Schusswaffe	57.9 n.s.

\*\* p < .01

Signifikanzen im Vergleich mit häuslichen Schusswaffentötungen

### 9.3 Motiv

Das Motiv des Täters oder der Täterin ist ein zentrales Element bei Tötungsdelikten und bei Delikten generell. In *Tabelle 9.7* sind die Motive für Tötungsdelikte von 2015 bis 2022 aufgeführt, wobei die kumulierten Prozentzahlen aufgrund von Mehrfachantworten über 100 % betragen können. Bereits im ersten Bericht wurde eine Trennung von Täter oder Täterin und Opfer als grosses Risiko für Tötungsdelikte innerhalb der Partnerschaft eruiert. Die neuen Zahlen bestätigen dies und zeigen, dass eine Trennung als Motiv bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich immer noch eine zentrale Rolle spielt. Bei knapp jeder vierten Schusswaffentötung im häuslichen Bereich liegt eine Trennung als Motiv im Vordergrund und dieser Anteil erhöht sich sogar auf jede dritte Tat, wenn nur Partnertötungen inkludiert werden. Ausserhäusliche Schusswaffendelikte geschehen demgegenüber häufiger aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Täter oder Täterin und Opfer (40 % aller Fälle), obwohl hier angemerkt werden muss, dass auch bei häuslichen Schusswaffendelikten in 15 % der Fälle ein Streit im Vordergrund steht. Im vorhergehenden Kapitel wurde aufgezeigt, dass psychische Auffälligkeiten des Täters oder der Täterin bei Schusswaffendelikten im häuslichen Bereich weniger häufig vorkommen als wenn eine andere Tatwaffe verwendet wird. Dieses Resultat kann anhand des Motivs bestätigt werden, denn auch als Motiv werden psychische Auffälligkeiten des Täters oder der Täterin bei Schusswaffendelikten im häuslichen Bereich seltener beschrieben als bei häuslichen Delikten mit anderen Modi Operandi (auch wenn dieser Unterschied nur unter Miteinbezug der Daten des SHM 2.0 statistische Signifikanz erreicht). Weitere wichtige Motive bei häuslichen Schusswaffenhomiziden sind der Suizid des Täters oder der Täterin (d. h. der Suizid stand im Vordergrund und das Opfer wurde getötet, weil der Täter oder die Täterin glaubte, dass das Opfer alleine nicht weiterleben kann/möchte/sollte, 23 % der Fälle) und Mitleid (d. h. der Täter oder die Täterin tötete das Opfer, weil er oder sie glaubte, dass das Leben des Opfers aufgrund einer Krankheit oder ähnlichem nicht mehr lebenswert sei, 13 % der Fälle). In 10 % der Fälle geht es um die Rache an einer Person resp. darum, die (Familien-)Ehre wiederherzustellen. Diese drei Motive kommen bei ausserhäuslichen Schusswaffendelikten überhaupt nicht vor. In je 8 % der Fälle spielen Eifersucht oder die

(vom Täter / von der Täterin wahrgenommene) Bedrohung des Opfers gegen den Täter oder die Täterin eine zentrale Rolle.

Tabelle 9.7: Motiv von Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer, Mehrfachnennungen möglich)

	Häusliche Schusswaffen- tötungen (N = 40)	Häusliche Nicht-Schusswaffen- tötungen (N = 87)	Ausserhäusliche Schusswaffen- tötungen (N = 20)
Trennung	22.5	24.1 n.s.	5.0 n.s. <sup>a</sup>
Suizid (des Täters / der Täterin)	22.5	11.5 n.s.	0.0 -
Psychische Auffälligkeit (des Täters / der Täterin)	17.5	23.0 n.s. <sup>a</sup>	10.0 n.s.
Meinungsverschiedenheit	15.0	17.2 n.s.	40.0 *
Mitleid	12.5	3.4 n.s.	0.0 -
Rache/Ehre	10.0	3.4 n.s.	0.0 -
Eifersucht	7.5	12.6 n.s.	15.0 n.s.
Bedrohung durch das Opfer	7.5	4.6 n.s.	10.0 n.s.
Instrumentelles Motiv (Geld, Macht etc.)	2.5	2.3 n.s.	10.0 n.s.
Bestrafung (einer Drittperson)	0.0	4.6 -	0.0 -
Ideologisches/religiöses Motiv	0.0	1.1 -	0.0 -
Tötung durch Polizei	0.0	0.0 -	20.0 -

\* p < .05

Signifikanzen im Vergleich mit häuslichen Schusswaffentötungen

- zu kleine Zahlen für statistische Vergleiche

<sup>a</sup> Unterschied signifikant, wenn Daten des SHM 2.0 inkludiert werden

## 9.4 Tatumstände

### 9.4.1 Tatort

Bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich stehen Täter oder Täterin und Opfer per Definition in einer Verwandtschaftsbeziehung (wenn auch dieser Begriff weit gefasst wird und auch für Nicht-Blutsverwandte gilt). Es erstaunt daher nicht, dass sie häufiger miteinander leben als bei ausserhäuslichen Delikten (60 % vs. 5 %) und häusliche Delikte auch häufiger im privaten Raum verübt werden als ausserhäusliche (90 % vs. 54 %). Bei Schusswaffentötungen im häuslichen Kontext geschieht die Hälfte aller Taten in der gemeinsamen Wohnung (resp. im gemeinsamen Haus) des Täters oder der Täterin und des Opfers (*Tabelle 9.8*). Weitere 30 % werden in der Wohnung oder im Haus entweder des Täters oder der Täterin oder des Opfers begangen (wenn diese beiden Personen nicht zusammen gewohnt haben) und 4 % in der Wohnung resp. im Haus einer anderen Person (weder Opfer noch Täter/-in). Die Wohnung resp. das Haus wird dabei breit gefasst und es werden auch weitere Räumlichkeiten wie der Keller, das Treppenhaus, die Garage, der Garten oder generell das unmittelbare Areal um das Haus herum dazugezählt. In institutionellen Einrichtungen wie Spitälern oder Heimen werden 4 % aller Delikte verübt. Diese Institutionen können ebenfalls zu den privaten Einrichtungen gezählt werden, da der Täter oder die Täterin und/oder das Opfer zum Tatzeitpunkt dort wohnhaft war. Inkludiert man weiter auch die 2 % der Taten, in denen das Opfer in einem privaten Fahrzeug getötet wird, zum privaten Bereich, so werden insgesamt 90 % aller Opfer von Schusswaffentötungen innerhalb der Familie an privaten Orten getötet. Nur gerade 8 % der Delikte werden an einem öffentlichen Ort wie beispielsweise auf der Strasse verübt und auch die Natur (Wälder, Parks etc.) spielt als Tatort (mit 2 % aller Delikte) nur eine geringe Rolle bei Schusswaffenhomiciden im familiären Kontext. Offensichtlich geschehen Schusswaffendelikte im familiären Kontext grossmehrheitlich in den eigenen vier Wänden. Der Tatort von Delikten im häuslichen Bereich mit versus ohne Schusswaffen unterscheidet sich nicht signifikant voneinander, wie zu erwarten werden Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich dagegen häufiger im öffentlichen Raum begangen (ohne Abbildung).

Tabelle 9.8: Tatort von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Opfer, N = 50)

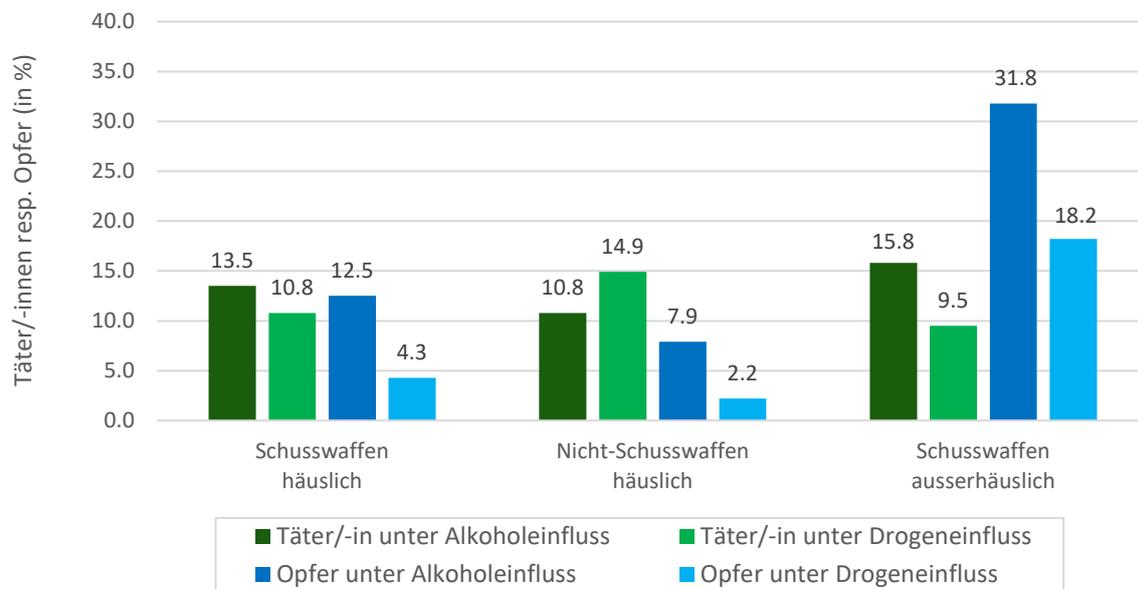
	%
Gemeinsame Wohnung / gemeinsames Haus von Täter/-in und Opfer	50.0
Wohnung/Haus des Opfers	22.0
Wohnung/Haus des Täters / der Täterin	8.0
Wohnung/Haus einer anderen Person	4.0
Öffentlicher Ort (Strasse, Parkplatz, öffentliches Verkehrsmittel, Taxi etc.)	8.0
Natur (Wald, Park etc.)	2.0
Institutionelle Einrichtung (Spital, Heim etc.)	4.0
In einem privaten Fahrzeug	2.0

#### 9.4.2 Alkohol- und Drogeneinfluss

Alkohol und Drogen können Gewalttätigkeiten fördern, indem sie Hemmungen reduzieren oder aufgrund erhöhter Verständnisschwierigkeiten der unter Einfluss stehenden Personen Konflikte induzieren oder verstärken (siehe z. B. [Clarke, 1997](#)). Bei Schusswaffenhomiziden im häuslichen Rahmen spielen Substanzen wie Alkohol und Drogen jedoch keine grosse Rolle. Nur 14 % der Täter und Täterinnen sowie 13 % der Opfer waren zum Tatzeitpunkt alkoholisiert und 11 % der Täter und Täterinnen sowie 4 % der Opfer standen unter dem Einfluss von Drogen (*Abbildung 9.9*). Der Anteil unter Substanzeinfluss stehender Täter und Täterinnen ist für alle Homizidtypen (unabhängig der Tatwaffe und des häuslichen oder ausserhäuslichen Kontextes) vergleichbar. Auch beim Opfer gibt es bei häuslichen Delikten keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich des Substanzeinflusses zwischen Delikten mit Schusswaffen versus anderen Modi Operandi. Bei ausserhäuslichen Delikten steht das Opfer jedoch häufiger unter Alkoholeinfluss und tendenziell (jedoch statistisch knapp nicht signifikant) auch häufiger unter Drogeneinfluss. Dies ist wohl auf die unterschiedliche Opfertypologie bei ausserfamiliären Delikten (weniger Frauen und Kinder, dafür mehr Milieufälle und Streitigkeiten, wo jüngere Männer übervertreten sind) zurückzuführen.

Der Tatort scheint keinen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, dass Alkohol und/oder Drogen im Spiel sind, zu haben, der Anteil unter Substanzeinfluss stehender Täter und Täterinnen sowie Opfer ist bei Tötungsdelikten im privaten und öffentlichen Raum vergleichbar.

Abbildung 9.9: Alkohol- und Drogeneinfluss des Täters oder der Täterin sowie des Opfers zum Tatzeitpunkt bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Täter/-innen resp. Opfer)



Häusliche Delikte mit vs. ohne Schusswaffe  
(Täter/-in: N = 111; Opfer: N = 137):  
Täter/-in unter Alkoholeinfluss n.s.  
Täter/-in unter Drogeneinfluss n.s.  
Opfer unter Alkoholeinfluss n.s.  
Opfer unter Drogeneinfluss n.s.

\* p < .05

Schusswaffendelikte häuslich vs. ausserhäuslich  
(Täter/-in: N = 56; Opfer: N = 68):  
Täter/-in unter Alkoholeinfluss n.s.  
Täter/-in unter Drogeneinfluss n.s.  
Opfer unter Alkoholeinfluss \*  
Opfer unter Drogeneinfluss n.s.

Vergleicht man die aktuellen Zahlen mit denjenigen des ersten Berichtes (siehe [Staubli et al., 2021](#)), so fällt auf, dass in den letzten Jahren bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich weniger Täter und Täterinnen unter dem Einfluss von Alkohol standen. Auch wenn man – wie im ersten Bericht – nur Paarbeziehungen inkludiert, ist der Anteil alkoholisierter Täter und Täterinnen in der aktuellen Erhebung tiefer (13 % vs. 34 %). Offensichtlich spielt der Alkoholkonsum bei häuslichen Tötungsdelikten heutzutage nicht mehr eine so grosse Rolle wie noch vor einigen Jahren.

## 9.5 Homizid-Suizide

Tötungsdelikte, bei denen sich der Täter oder die Täterin nach der Fremdtötung selbst tötet, nennt man Homizid-Suizide (im Englischen homicide-suicide). Teilweise spricht man auch von erweiterten Suiziden, wobei dieser Begriff den Fokus auf den Suizid lenkt und insofern die Fremdtötung verharmlost, weshalb im folgenden Bericht auf diesen Term verzichtet wird. In Anlehnung an den European Homicide Monitor wird eine Tat als Homizid-Suizid definiert, wenn der Suizid des Täters oder der Täterin innerhalb von 24 Stunden nach der Fremdtötung erfolgt (Liem et al., 2011). Während Tötungsdelikte seit 1990 stark gesunken sind (siehe [Abbildung 9.1](#)), sind Homizid-Suizide relativ stabil geblieben ([Walser et al., 2022](#)). Dies hat zur Folge, dass Homizid-Suizide relativ zu allen Tötungsdelikten gesehen, stark angestiegen sind. In den 1990er-Jahren lag ihr Anteil noch unter 10 %, stieg dann um die Jahrtausendwende auf ca. 20 % und liegt mittlerweile bei 24 % (ohne Abbildung). Bei jedem vierten Tötungsdelikt tötet

sich der Täter oder die Täterin folglich nach der Tat selbst. Bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich kommt es sogar in jedem dritten Fall zu einem nachfolgenden Suizid (ohne Abbildung) und bei häuslichen Delikten mit einer Schusswaffe sind 61 % Homizid-Suizide (Tabelle 9.9). Sowohl bei häuslichen Delikten ohne Schusswaffe als auch bei ausserhäuslichen Schusswaffendelikten ist der Anteil an Homizid-Suiziden mit 22 % resp. 10 % viel geringer. Insgesamt kam es von 2015 bis 2022 zu 25 Homizid-Suiziden im häuslichen Bereich, bei denen eine Schusswaffe im Spiel war. Bei all diesen Fällen war die gewaltausübende Person männlich und es wurden jeweils alle Opfer mit dieser Schusswaffe getötet. Auch die Selbsttötung des Täters erfolgte in praktisch allen Fällen mit der Schusswaffe, einzig in einem Fall suizidierte sich der Täter mit einer Medikamentenüberdosis. Bei Homizid-Suiziden handelt es sich um ein Phänomen, das vorwiegend im häuslichen Bereich verübt wird. Nur gerade vier Homizid-Suizide (zwei mit Schusswaffen und zwei mit einer anderen Tatwaffe) wurden in diesem Zeitraum im ausserhäuslichen Bereich verübt.

Tabelle 9.9: Homizid-Suizide bei Tötungsdelikten generell sowie im häuslichen Bereich mit und ohne Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, N = 197)

	Homizid-Suizide
Tötungsdelikte im häuslichen Bereich mit Schusswaffe	61.0
Tötungsdelikte im häuslichen Bereich ohne Schusswaffe	22.0 ***
Tötungsdelikte im ausserhäuslichen Bereich mit Schusswaffe	10.0 ***

\*\*\* p < .001

In *Abbildung 9.10* sind die verschiedenen Konstellationen der 25 Homizid-Suizide, die von 2015 bis 2022 im häuslichen Bereich mit einer Schusswaffe verübt wurden, aufgeführt. Bei 20 dieser Fälle (80 %) tötete der Täter seine Partnerin und danach sich selbst. In 3 weiteren Fällen wurden neben der Partnerin noch weitere Personen getötet (einmal die gemeinsamen Kinder und zweimal weitere Verwandte und Bekannte), in 1 Fall war ausschliesslich das eigene Kind das Opfer und in 1 Fall wurden drei Verwandte und zusätzlich noch ein Bekannter getötet.

Abbildung 9.10: Beziehung zwischen Täter und Opfer bei Homizid-Suiziden im häuslichen Bereich mit Schusswaffe von 2015 bis 2022 (in % aller Homizid-Suizide, absolute Zahlen in Klammern)

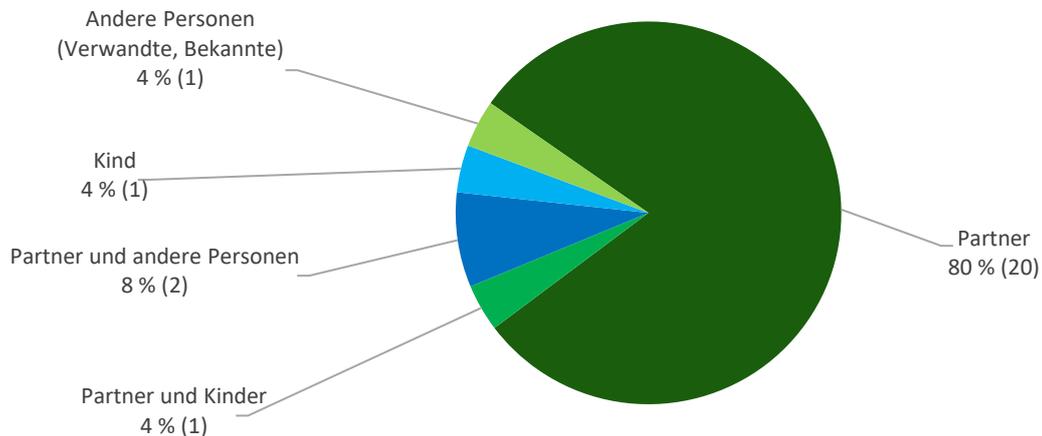


Tabelle 9.10 präsentiert verschiedene Täter- und Opfermerkmale von Homizid-Suiziden und Homiziden ohne nachfolgendem Suizid des Täters oder der Täterin – nachfolgend als einfache Homizide bezeichnet – bei häuslichen Schusswaffendelikten von 2015 bis 2022. Täter, die sich bei häuslichen Schusswaffentötungen nach der Tat suizidieren, sind weniger oft vorbestraft und haben seltener psychische Auffälligkeiten als Täter und Täterinnen von einfachen Homiziden. Sie besitzen dagegen gleich häufig die Schweizer Staatsangehörigkeit und auch der Anteil, welcher während der Tat unter Alkoholeinfluss steht, ist vergleichbar. Jedoch stehen bei Homizid-Suiziden weniger Täter und Täterinnen unter dem Einfluss von Drogen als bei einfachen Homiziden, zwischen 2015 und 2022 sogar keine einzige Person. Täter und Täterinnen von Homizid-Suiziden sind durchschnittlich älter als jene von einfachen Homiziden, zudem ist auch der Anteil an älteren Personen (mindestens 65 Jahre alt) höher. Auch unter den Opfern gibt es bei Homizid-Suiziden mehr über 65-Jährige als bei einfachen Homiziden, dagegen unterscheidet sich der Altersdurchschnitt nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich unter den Opfern auch relativ viele Kinder befinden.

Täter und Täterinnen von Homizid-Suiziden weisen somit, mehr noch als jene von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ohne Suizid, in vielen Belangen mehr Ähnlichkeiten mit der «konventionellen» Bevölkerung auf als die übrigen Täter und Täterinnen von Tötungsdelikten.

Tabelle 9.10: Merkmale von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ohne und mit anschliessendem Suizid des Täters oder der Täterin von 2015 bis 2022

	Ohne Suizid Täter/-in, einfache Homizide	Mit Suizid Täter/-in, Homizid-Suizide
<i>Tätermerkmale</i> (in % aller Täter/-innen)	(N = 16)	(N = 25)
65+ Jahre	43.8	60.0 n.s. <sup>a</sup>
Alter (Durchschnitt)	55.8 Jahre	67.9 Jahre *
Schweizer Staatsangehörigkeit	81.3	88.0 n.s.
Psychische Auffälligkeit	50.0	32.0 n.s. <sup>a</sup>
Mit Vorstrafe	26.7	18.2 n.s. <sup>a</sup>
Unter Alkoholeinfluss	25.0	4.8 n.s.
Unter Drogeneinfluss	25.0	0.0 - <sup>a</sup>
<i>Opfermerkmale</i> (in % aller Opfer)	(N = 18)	(N = 32)
65+ Jahre	33.3	37.5 n.s. <sup>a</sup>
Alter (Durchschnitt)	54.4	54.0 n.s.

\* p &lt; .05

- zu kleine Zahlen für statistische Vergleiche

<sup>a</sup> Unterschied signifikant, wenn Daten des SHM 2.0 inkludiert werden

## 9.6 Informationen zu den Schusswaffen

### 9.6.1 Generelles

Im folgenden Kapitel werden die in den Akten der Staatsanwaltschaften und gerichtlichen Behörden erfassten Informationen zu den bei Tötungsdelikten verwendeten Schusswaffen im Detail aufgeführt. Erhoben wurden sämtliche Informationen zu den Schusswaffen sowie deren Verwendung, welche in den Akten aufgeführt waren. Um den explorativen Charakter zu bewahren und ein umfassendes Bild der Schusswaffen zu erhalten, wurden keine vordefinierten Variablen zu den Schusswaffen erhoben, sondern offen jegliche Informationen erfasst und nachträglich in verschiedene Variablen recodiert. Bereits im 2021 publizierten Bericht zu Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft konnte festgestellt werden, dass bei häuslichen Delikten überproportional viele Delikte mit Schusswaffen verübt werden (Staubli et al., 2021). Die aktuellen Daten zeigen in dieselbe Richtung. Während bei ausserhäuslichen

Tötungsdelikten die Opfer in 25 % aller Fälle mit einer Schusswaffe getötet werden, liegt der entsprechende Anteil bei innerhäuslichen Delikten bei 34 % (siehe Kapitel 9.1.3).

In den *Tabelle 9.11-9.13* sind die detaillierten Informationen zu den bei häuslichen Tötungsdelikten verwendeten Schusswaffen aufgeführt. Da es bei einigen Variablen zu zahlreichen fehlenden Werten kommt, werden wo sinnvoll die Zahlen inklusive und exklusive Missings präsentiert (siehe dazu Kapitel 8.3). Zur Vervollständigung des Gesamtbildes werden zusätzlich auch die Zahlen für die ausserhäuslichen Delikte aufgelistet, auf statistische Analysen wird jedoch aufgrund der geringen Anzahl von Werten verzichtet.

#### 9.6.2 *Fehlende Angaben in den Akten*

Grundsätzlich kann nach der Erhebung der Schusswaffeninformationen festgestellt werden, dass in vielen Fällen nur rudimentäre Informationen über die bei Homiziden benutzten Schusswaffen von den Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden (siehe *Tabellen 9.11-9.13*). Während typologische Informationen, die ohne weitere Nachforschungen einzig anhand der Waffe eruierbar sind (wie beispielsweise der Waffentyp, das Modell oder das Kaliber), relativ vollständig in den Akten vermerkt sind (*Tabelle 9.12*), fehlen Angaben zur Legalität des Waffenbesitzes bei häuslichen Delikten bei jedem zweiten Fall und bei ausserhäuslichen Delikten in 16 % der Fälle. Noch seltener ist die Information, ob es sich bei der Tatwaffe um eine aktive oder ehemalige Dienst- oder Armeewaffe handelt, in den Akten zu finden; bei häuslichen Delikten fehlt sie in 71 % der Fälle und bei ausserhäuslichen Delikten bei 63 % (*Tabelle 9.13*). Ein grosser Teil der fehlenden Informationen bei den häuslichen Schusswaffentötungen betreffen vorliegend allerdings Fälle, in denen der Täter oder die Täterin während des Verfahrens gestorben ist, sei dies kurz nach der Tat (durch einen Suizid oder Schusswaffeneinsatz der Polizei) oder zu einem späteren Zeitpunkt (in Haft durch Suizid oder eines natürlichen Todes), und das Verfahren danach eingestellt wurde (siehe dazu auch Kapitel 9.6.4).

Tabelle 9.11: Erwerbsmodalitäten von Schusswaffen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern)

	Häusliche Delikte, inkl. Missings (N = 41)	Häusliche Delikte (N = 41)	Ausserhäusliche Delikte (N = 19)
<i>Bewilligung</i>			
Mit Waffenerwerbsschein	7.3 (3)	60.0 (3)	5.3 (1)
Polizeiwaffe	0	0	21.1 (4)
Ohne Waffenerwerbsschein	4.9 (2)	40.0 (2)	21.1 (4)
Unbekannt	87.8 (36)		52.5 (10)
<i>Von wem Waffenerwerb</i>			
Schweizer Armee	12.2 (5)	41.7 (5)	15.8 (3)
Polizei	2.4 (1)	8.3 (1)	21.1 (4)
Fremde Person	9.8 (4)	33.3 (4)	15.8 (3)
Bekannte Person	4.9 (2)	16.7 (2)	0
Unbekannt	70.7 (29)		47.3 (9)
<i>Wie Waffe erworben wurde</i>			
Kauf	17.1 (7)	50.0 (7)	36.8 (7)
Von Armee übernommen	12.2 (5)	35.6 (5)	15.8 (3)
Von Polizei (Dienstwaffe)	2.4 (1)	7.2 (1)	21.1 (4)
Ausleihe	2.4 (1)	7.2 (1)	0
Unbekannt	65.9 (27)		26.3 (5)

### 9.6.3 Waffentypen und Hersteller

Mit Ausnahme einer Handfeuerwaffe (Sturmgewehr 90) handelt es sich bei den bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich verwendeten Schusswaffen allesamt um Faustfeuerwaffen (Tabelle 9.12). Diese Waffen stammen von den unterschiedlichsten Herstellern. Am häufigsten werden Pistolen der Firma SIG Sauer benutzt (29 % aller Fälle). Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob Waffen dieser Marke überproportional häufig für Tötungsdelikte benutzt werden, da man hierzu die Grundgesamtheit – die Verteilung des Besitzes in der Schweizer Bevölkerung – heranziehen müsste, die unbekannt ist. Da auch die Schweizer Armeewaffen (Sturmgewehr 90 und Pistole 75 resp. SIG P220) aus dieser Waffenmanufaktur stammen, kann davon ausgegangen werden, dass Waffen von SIG Sauer in der Schweizer Bevölkerung weit verbreitet sind. Weitere bei häuslichen Tötungsdelikten häufig verwendete Schusswaffenhersteller sind Glock (15 % aller Fälle, allesamt Pistolen) sowie Smith & Wesson (10 % aller Fälle, Pistolen und Revolver). Die restlichen 18 Waffen stammen aus 12 weiteren Schusswaffenmanufakturen.

Tabelle 9.12: Schusswaffentypen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern)

	Häusliche Delikte, inkl. Missings (N = 41)	Häusliche Delikte (N = 41)	Ausserhäusliche Delikte (N = 19)
<i>Typ</i>			
Pistole	85.4 (35)		73.6 (14)
Revolver	12.2 (5)		5.3 (1)
Büchse	2.4 (1)		10.5 (2)
Flinte	0		5.3 (1)
Maschinenpistole	0		5.3 (1)
<i>Kaliber</i>			
9 mm	53.7 (22)	57.9 (22)	68.4 (13)
7.65 mm	17.1 (7)	18.4 (7)	10.5 (2)
10 mm (.38 in)	7.3 (3)	7.9 (3)	5.3 (1)
Andere	14.6 (6)	15.8 (6)	10.5 (2)
Unbekannt	7.3 (3)		5.3 (1)
<i>Seriennummer</i>			
Unbekannt	22.0 (9)		26.3 (5)

#### 9.6.4 Legal Status und Erwerb der Schusswaffe

Von den 41 Schusswaffen, die von 2015 bis 2022 bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich benutzt wurden, handelt es sich bei 5 Waffen um ehemalige Armeewaffen (des Täters) und bei 1 Waffe um eine ehemalige Polizeiwaffe, die nach dem Dienst legal vom Täter erworben wurde (Tabelle 9.13). Weitere 10 Schusswaffen waren in legalem Besitz des Täters, wovon 2 Waffen ebenfalls ehemalige Polizeidienstwaffen waren, welche jedoch als aktive Dienstwaffen nicht dem Täter gehört hatten, sondern nachträglich von diesem erworben wurden. Bei 4 Waffen weiss man, dass der Täter diese illegal besass (davon eine ehemalige Armeepistole, die der Täter sich illegal von einem Bekannten geliehen hat). In 1 weiterem Fall handelte es sich beim Opfer um den Vater des Täters und die beiden wohnten zusammen. Die Schusswaffe gehörte

dem Vater und der Sohn hat sie für die Tat unerlaubterweise an sich genommen. In 1 weiteren Fall tötete der Ehemann seine Frau mit einer Schusswaffe, die der Vater seiner Frau legal besass. Es ist jedoch nicht bekannt, ob der Täter die Waffe bereits seit einiger Zeit illegal besass und sie bei sich (und dem Opfer) zu Hause aufbewahrte oder ob er sie zum Zwecke der Tatbegehung dem Vater seiner Frau entwendete. Bei den restlichen 19 Fällen gehörte die Waffe zwar dem Täter oder der Täterin, es ist jedoch nicht bekannt, unter welchen Umständen resp. ob sie legal oder illegal erworben wurden (darunter ein Sturmgewehr 90, das wohl einmal eine Armeewaffe war, aber keine weiteren Angaben, wie der Täter dieses erworben hat). Von diesen 19 Tätern und Täterinnen starben 15 vor einer möglichen Verurteilung (10 durch einen Suizid unmittelbar nach der Tat, 2 durch einen Suizid in Haft, 1 am Tatort durch einen Schusswaffeneinsatz der Polizei und 2 eines natürlichen Todes), so dass die Untersuchungen eingestellt wurden. Möglicherweise waren die Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht so weit, dass die Legalität der Tatwaffe abschliessend abgeklärt werden konnte und so blieb diese Information unbekannt. Bei den 4 übrigen Tätern, die verurteilt oder wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wurden, gab es kein Verfahren resp. keine Verurteilung wegen eines Verstosses gegen das Waffengesetz, so dass zumindest bei diesen Fällen eigentlich davon ausgegangen werden müsste, dass der Waffenbesitz legal war.

Somit war der Täter bei insgesamt 16 Fällen (39 %) in legalem Besitz der Schusswaffe, in 1 weiteren Fall (2 %) gehörte die Waffe legal dem Opfer. In 4 Fällen (10 %) war der Besitz der Waffe durch den Täter illegal. In den weiteren 20 Fällen (49 %) steht nicht mit Sicherheit fest, ob der Besitz legal oder illegal war (*Tabelle 9.13*).

Tabelle 9.13: Herkunft und Legalität von Schusswaffen bei Tötungsdelikten im häuslichen und ausserhäuslichen Bereich von 2015 bis 2022 (in % aller Fälle, absolute Zahlen in Klammern)

	Häusliche Delikte, inkl. Missings (N = 41)	Häusliche Delikte (N = 41)	Ausserhäusliche Delikte (N = 19)
<i>Militär-/Dienstwaffe</i>			
Aktive Militär-/Dienstwaffe	0	0	21.1 (4)
Ehemalige Militär-/ Dienstwaffe	22.0 (9)	75.0 (9)	15.8 (3)
Militär-/Dienstwaffe (ohne weitere Infos)	2.4 (1)	8.3 (1)	0
Keine Militär-/Dienstwaffe	4.9 (2)	16.7 (2)	0
Unbekannt	70.7 (29)		63.2 (12)
<i>Legalität des Besitzes</i>			
Legal	41.4 (17)	81.0 (17)	57.9 (11)
Illegal	9.8 (4)	19.0 (4)	26.3 (5)
Unbekannt	48.8 (20)		15.8 (3)
<i>Besitzer/-in</i>			
Täter/-in	95.1 (39)		63.2 (12)
Polizei (Dienstwaffe)	0		21.0 (4)
Andere Person	4.9 (2)		15.8 (3)

#### 9.6.5 Einsatz der Schusswaffe bei der Tatausführung

Ein weiterer relevanter Punkt ist die Frage, ob der Täter oder die Täterin die Waffe zum Zwecke der Tatbegehung erworben hat oder ob sie schon seit längerer Zeit in seinem oder ihrem Besitz war. Leider fehlt auch diese Information bei der Mehrheit der Fälle (Tabelle 9.13). In 22 (54 %) von den insgesamt 41 Fällen von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ist nur bekannt, dass die Waffe in irgendeiner Form im Besitz des Täters oder der Täterin war, es gibt

aber keine weiteren Informationen dazu, wann und weshalb er oder sie diese erworben hat. Bei 2 Fällen (5 %) weiss man, dass der Täter die Schusswaffe spezifisch für die Tötung des Opfers erworben hat, in einem Fall legal und in einem Fall illegal. In 15 Fällen (37 %) hat der Täter die Waffe schon seit längerer Zeit besessen und es ist davon auszugehen (wenn das auch nicht in jedem einzelnen Fall dokumentiert ist), dass der Täter beim Erwerb der Waffe noch keine (konkrete) Tötungsabsicht hatte. In 1 Fall (2 %) gehörte die Waffe dem (im selben Haushalt lebenden) Vater des Täters, welcher zugleich auch das Opfer war. Vermutlich hat der Täter die Waffe erst unmittelbar vor der Tat unerlaubterweise an sich genommen. In 1 Fall gehörte die Waffe dem Vater des Opfers und es ist nicht bekannt, wann und wo sie der Täter an sich genommen hat.

Neben der Frage, ob der Täter oder die Täterin die Waffe zum Zwecke der Tatbegehung erworben hat, interessiert aus präventiver Sicht auch, ob die Waffe mit der Tötungsabsicht zum Tatort mitgebracht wurde oder ob die Tat am Ort, wo die Waffe aufbewahrt wurde, geschah und die Waffe spontan beigezogen wurde. In 25 der 41 Schusswaffentötungen im häuslichen Kontext war die Tatwaffe im (legalen oder illegalen) Besitz des Täters oder der Täterin und wurde von diesem in seinem Haus resp. seiner Wohnung für die Tötung des Opfers verwendet. In 1 weiteren Fall gehörte die Waffe dem Opfer (dem Vater des Täters), wobei Täter und Opfer im selben Haushalt lebten und die Schussabgabe ebenfalls zu Hause geschah. Unter der Annahme, dass die Täter und Täterinnen diese Schusswaffen bei sich zu Hause aufbewahrten, wurden folglich bei 26 Delikten (63 %) die Schusswaffen am Ort, wo sie aufbewahrt wurden, auch für die Tötung benutzt. In den restlichen 15 Fällen (37 %) nahm der Täter seine Schusswaffe von zu Hause mit und erschoss das Opfer an einem anderen Ort.

## TEIL IV: SYNTHESE DER ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN

### 10 Diskussion der Resultate und Beantwortung der Forschungsfragen

#### 10.1 Zusammenfassung und Diskussion der Resultate

Schusswaffentötungen sind in den letzten dreissig Jahren deutlich gesunken und mittlerweile haben Stichwaffen die Schusswaffen als häufigster Modus Operandi bei Tötungsdelikten abgelöst. Allerdings war dieser starke Rückgang hauptsächlich vom allgemeinen Rückgang der Schusswaffentötungen im kriminellen Milieu und aufgrund von Streitigkeiten geprägt, der Einsatz von Schusswaffen im häuslichen Bereich ist nur leicht gesunken – analog zum allgemeinen Trend bei Tötungsdelikten gegen Frauen, der entgegen dem stark rückläufigen Trend bei Tötungsdelikten zwischen Männern in den letzten Jahren relativ stabil geblieben ist (Suonpää et al., 2024). Insgesamt waren in den letzten Erhebungsjahren 2015 bis 2022 von den häuslichen Tötungsdelikten, die 61 % aller Tötungsdelikte in der Schweiz ausmachen, ein Drittel Schusswaffentötungen, wobei Schusswaffen signifikant häufiger im häuslichen als im ausserhäuslichen Bereich eingesetzt werden. Damit sind rund ein Fünftel aller Tötungsdelikte in der Schweiz Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich. Die deutliche Reduktion der Schusswaffen in Schweizer Haushalten in den letzten Jahren scheint auf Schusswaffentötungen insb. an Frauen in der Partnerschaft kaum Einfluss gehabt zu haben, denn diese sind im Einklang mit Verkko's Theorie (Kivivuori, 2017; siehe dazu auch Kapitel 9.1.2) in den letzten Jahrzehnten relativ stabil geblieben (so auch Suonpää et al., 2024).

Ein Blick auf die Eigenschaften von Tätern und Täterinnen sowie Opfern von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich vermag dieses Ergebnis teilweise zu erklären. Bei den Tätern und Täterinnen von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich handelt es sich nämlich hauptsächlich um Männer (98 %), und zwar häufiger als bei Tötungsdelikten im häuslichen Bereich ohne Schusswaffen. Die Täter und Täterinnen waren zudem deutlich älter als diejenigen von häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen sowie von ausserhäuslichen Schusswaffentötungen. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass Konstellationen häufig sind, in denen ältere Männer ihre Partnerinnen und dann sich selbst töten – entweder als »gemeinsamer« Suizid oder aus Mitleid wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit der Partnerin. Dies wird auch anhand des Motivs der Tat bestätigt: Zwar sind bei häuslichen Schusswaffentötungen in knapp einem Viertel der Fälle Trennungen von Täter oder Täterin und Opfer als Motiv für die Tat ausschlaggebend, der Suizid des Täters (23 %) und Mitleid (13 %) sind jedoch ebenfalls häufige Motive für die Tat. Die restlichen Fälle können keiner homogenen Gruppe zugeordnet werden, sondern bestehen aus individuellen Konstellationen. Auffällig ist weiter, dass Schweizer Täter und Täterinnen bei häuslichen Schusswaffentötungen doppelt so häufig vertreten sind wie bei häuslichen Fällen ohne Schusswaffeneinsatz. Bei ausserhäuslichen Schusswaffentötungen besitzen zwar etwas weniger Täter und Täterinnen die Schweizer Staatsangehörigkeit, der Anteil ist aber immer noch viel höher als bei häuslichen Delikten ohne Schusswaffe. Dieses Ergebnis dürfte damit zusammenhängen, dass Schweizer Männer aufgrund des Militärdienstes häufiger eine Schusswaffe besitzen als Männer ohne Schweizer Staatsangehörigkeit – ein Ergebnis, das sich auch dadurch bestätigen lässt, dass die eingesetzte Schusswaffe – sofern diese Information überhaupt in den Akten stand – häufig eine ehemalige Armee-Waffe war. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass bei Tätern und Täterinnen von

häuslichen Schusswaffentötungen seltener psychische Auffälligkeiten in den Akten aufgeführt waren und auch seltener psychische Auffälligkeiten als Tatmotiv vorlagen als bei Tätern und Täterinnen von häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffeneinsatz. Auch dieses Resultat ist wohl von den Fällen beeinflusst, in denen ältere Männer ihre an einem physischen oder psychischen Altersgebrechen leidenden Partnerinnen aus Mitleid töten und in denen für das Umfeld oftmals keine Anzeichen von psychischen Problemen ersichtlich waren. Da ein grosser Anteil der Täter und Täterinnen zudem nach der Tat verstorben ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei diesen Fällen noch keine Informationen zu psychischen Vorbelastungen ermittelt werden konnten. Dieses Ergebnis zeigt jedenfalls auf, dass sich solche Konstellationen von Tötungsdelikten oft unbemerkt entwickeln und daher präventiv schwierig zu erfassen sind, denn wo für das Umfeld keine Anzeichen von Belastung oder Überforderung ersichtlich sind, kann auch keine Unterstützung resp. Intervention erfolgen. Hier manifestieren sich analoge Problematiken wie in Fällen von Gewalt bei Ehepaaren im Alter, weshalb sich auch teilweise dieselben Präventionsansätze anbieten (siehe dazu [Roulet Schwab et al., 2023](#)). Es bedarf für die Fälle von Tötungsdelikten einer vertieften, qualitativen Analyse der Dynamiken und Risikofaktoren, die zur Tötung des Partners oder der Partnerin führen, um basierend darauf spezifische Präventionsmassnahmen zu formulieren.

Bei den Opfern von häuslichen Schusswaffentötungen handelt es sich mehrheitlich um weibliche Personen, wobei sich hier der Anteil Frauen bei den Opfern nicht signifikant von den häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen unterscheidet (allerdings sehr wohl von den ausserhäuslichen Schusswaffentötungen, wo – im Einklang mit vorbestehender Forschung – hauptsächlich männliche Opfer zu verzeichnen sind). Bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich sind, analog zur Täterseite, die Opfer ebenfalls durchschnittlich älter und besitzen häufiger die Schweizer Staatsangehörigkeit als bei häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen sowie ausserhäuslichen Schusswaffentötungen. Schusswaffen werden zudem häufiger eingesetzt, um (Ex-)Partner und (Ex-)Partnerinnen zu töten, und weniger bei der Tötung von Eltern und Kindern. Die Partnerschaft zwischen Täter oder Täterin und Opfer ist im Vergleich zu häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffeneinsatz häufiger als harmonisch bezeichnet worden und bestand zudem seit längerer Zeit, was ebenfalls auf die Übervertretung von Tötungen zwischen älteren Ehepaaren zurückzuführen ist.

Schusswaffentötungen werden häufig von älteren Schweizer Männern – einer Generation, die noch häufig Militärdienst geleistet hat und danach auch noch öfters die Dienstwaffe erworben hat (siehe dazu Kapitel 4 und 5) – gegenüber ihren ebenfalls älteren Partnerinnen begangen. Die allgemeine Reduktion der Schusswaffenerhältlichkeit in Schweizer Haushalten, die aufgrund von Entwicklungen in der Schweizer Armee erfolgte, tangierte jedoch eher die jüngere Generation von Männern, die zum Zeitpunkt dieser Entwicklungen noch im aktiven Militärdienst standen. Das Gewicht der Fallkonstellationen von älteren Ehepaaren bei häuslichen Schusswaffentötungen könnte deshalb erklären, warum trotz reduzierter Schusswaffendichte in Schweizer Haushalten der Anteil der häuslichen Schusswaffentötungen bis jetzt nur geringfügig abgenommen hat. Allfällige Effekte einer reduzierten Schusswaffenerhältlichkeit in Schweizer Haushalten auf Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich wären daher zeitlich verzögert und erst in ein paar Jahren sichtbar, nämlich dann, wenn die von der reduzierten Schusswaffenerhältlichkeit betroffene Generation (der aktuell ca. 30-50-Jährigen) in ein Alter

kommen, wo – gemäss den Resultaten des SHM – das Risiko für Schusswaffendelikte zwischen Ehepaaren steigt. Die Frage ist nun, ob es dann zu einer Verlagerung auf andere Modi Operandi kommen wird, oder ob die Delikte zurückgehen werden. Eine bereits etwas ältere Studie aus Grossbritannien könnte hier Hinweise liefern (Clarke & Mayhew, 1988). Als Mitte der 1960er-Jahre in Grossbritannien das Kochgas entgiftet wurde, mit welchem davor knapp die Hälfte aller Suizide in diesem Land begangen wurde, gingen die Suizide markant zurück. Während bei jüngeren Personen eine teilweise Verlagerung auf andere Modi Operandi festgestellt werden konnte, gab es bei älteren Person praktisch keine Verlagerungseffekte. Offensichtlich fanden diese älteren Personen keine für sie valablen Alternativen, die so einfach wie ein Suizid zu Hause durch simples Aufdrehen des Gasherdes bewerkstelligt werden konnten. Diese Studie zeigt, dass ältere Menschen bei Suiziden (und wohl auch bei Fremdtötungen) in der Wahl des Modus Operandi nicht mehr so flexibel sind und Verlagerungseffekte in dieser Alterskategorie eher weniger zu erwarten sind. Es bedarf allerdings für die Untersuchung dieses Mechanismus einer längerfristigen Beobachtung der Trends bei Schusswaffendelikten im häuslichen Bereich.

In den weiteren erhobenen Täter- und Opfermerkmalen unterscheiden sich Schusswaffentötungen nicht von Tötungsdelikten im häuslichen Bereich ohne Schusswaffeneinsatz. Die Täter und Täterinnen sind nicht häufiger vorbestraft als solche, die ohne Schusswaffe im häuslichen Bereich töten. Bei ausserhäuslichen Schusswaffentötungen ist die Vorstrafendichte jedoch tendenziell höher als bei häuslichen und dieser Unterschied erreicht statistische Signifikanz, wenn man nicht nur die Fälle der Jahre 2015-2022, sondern auch die Fälle der vorherigen Datenerhebungswelle berücksichtigt. Diese Differenz ist auf Fälle, die sich im kriminellen Milieu abspielen resp. auf Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen zurückzuführen, wo die Vorstrafendichte bei den involvierten Personen (Tätern/-innen wie Opfer) grundsätzlich höher ist. Allgemein fällt aber auf, dass ein beachtlicher Teil der Täterschaft von häuslichen Schusswaffentötungen Vorstrafen aufweist resp. bereits einmal durch vorgängige Drohungen oder Gewalt gegen den Partner oder die Partnerin polizeilich in Erscheinung getreten ist. Da wiederholt begangene Verbrechen oder Vergehen sowie (tatsächliche und vermutete) gewalttätige Verhaltensweisen einen Hinderungsgrund für den Schusswaffenbesitz darstellen, würden in diesen Konstellationen eigentlich die Grundlagen für einen Waffenentzug nach Art. 31 WG vorliegen. Allerdings lassen sich aus unseren Daten weder exakte Rückschlüsse darüber ziehen, ob diese Hinderungsgründe tatsächlich vorlagen, noch ob die für das Tötungsdelikt verwendete Schusswaffe im legalen oder illegalen Besitz des Täters resp. der Täterin war.

Auch hinsichtlich des Tatortes gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen Schusswaffen- und anderen Tötungsdelikten im häuslichen Bereich. Beide Kategorien werden vorwiegend in einer privaten Wohnung resp. einem privaten Haus begangen – dies im Gegensatz zu ausserhäuslichen Schusswaffendelikten, die häufiger im öffentlichen Raum verübt werden. Auch der Alkohol- und Drogenkonsum von Opfern sowie Tätern und Täterinnen unterscheidet sich bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich nicht von häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen. Zudem scheint der Substanzkonsum bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich generell keine grosse Rolle zu spielen; es sind nur 14 % der Täter und Tä-

terinnen sowie 13 % der Opfer zum Tatzeitpunkt alkoholisiert und 11 % der Täter und Täterinnen sowie 4 % der Opfer stehen unter Einfluss von Drogen. Diese Werte sind durchgehend tiefer als bei Analysen früherer Jahre (Staubli et al., 2021).

Ein wichtiges Merkmal bei Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ist der hohe Anteil an Delikten, bei denen sich der Täter oder die Täterin nach der Tat suizidiert (sogenannte Homizid-Suizide). Mit 61 % aller Delikte liegt diese Rate viel höher als bei häuslichen Tötungsdelikten mit anderen Tatwaffen (22 %) sowie ausserhäuslichen Schusswaffentötungen (10 %). In der überwiegenden Mehrheit dieser Homizid-Suizid-Fälle bei Schusswaffentötungen im häuslichen Kontext, die ausschliesslich von Männern verübt wurden, wurde die Partnerin getötet, teilweise sowohl die Partnerin als auch die Kinder. Der Suizid wurde zudem mit Ausnahme eines Falles auch immer mit der Schusswaffe ausgeübt, die für die Fremdtötung eingesetzt wurde. Damit zeigt sich, dass gerade bei häuslichen Tötungsdelikten mit anschliessendem Suizid vermehrt Schusswaffen eingesetzt werden. Dieses Ergebnis wurde bereits in einer früheren Studie bestätigt, in der die Schweiz im Vergleich zu Holland deutlich mehr und im Vergleich zu den USA nur geringfügig weniger Schusswaffen bei Fällen von Homizid-Suizid aufwies (Liem et al., 2011). Schusswaffen sind demnach gerade in solchen Konstellationen gefährlich, in denen der Täter nicht nur die Partnerin (und allenfalls weitere Familienmitglieder wie die Kinder) zu töten beabsichtigt, sondern danach auch sich selbst. Allerdings muss diesbezüglich nochmals auf die Einschränkungen der Daten (siehe Kapitel 8.2) hingewiesen werden, denn für die vorliegende Untersuchung konnten nur Tötungsdelikte inkludiert werden, für welche die Erlaubnis zur Einsicht in die offiziellen Behördenakten vorlag. Bei noch nicht abgeschlossenen Fällen war dies nur selten der Fall, so dass vor allem in den Jahren unmittelbar vor der Datenerhebung nicht alle Tötungsdelikte miteinbezogen werden konnten. Unter der Annahme, dass vor allem bei Homizid-Suiziden das Verfahren rasch abgeschlossen werden kann, muss deshalb davon ausgegangen werden, dass solche Fälle in der vorliegenden Studie leicht übervertreten sind.

Ein Hauptziel dieser Forschungsarbeit war, genauere Informationen zu den Schusswaffen zu sammeln, die in Fällen von häuslichen Tötungsdelikten eingesetzt werden. Leider musste nach der Aktenanalyse festgestellt werden, dass solche Informationen häufig nicht in den Akten aufzufinden sind. Während der Waffentyp regelmässig erhoben wird, fehlen Angaben zum legalen Status der Schusswaffe bei häuslichen Fällen in jedem zweiten Fall. Auch fehlen in 71 % der häuslichen Fälle die Angaben dazu, ob es sich um eine (ehemalige) Dienst- oder Armee-Waffe handelt. Deshalb sind die Detailangaben zu den eingesetzten Schusswaffen mit Vorsicht zu interpretieren, da in vielen Fällen keine Angaben vorliegen und diese lückenhaften Informationen die Analysen beeinflussen. Der Waffentyp ist jedoch immer bekannt, und mit Ausnahme eines Falles wurden bei häuslichen Schusswaffentötungen nur Faustfeuerwaffen (hauptsächlich Pistolen) eingesetzt. Wenn Angaben erhältlich waren, bestand der grösste Teil der Schusswaffen aus ehemaligen Militär- oder Dienstwaffen, und der Täter oder die Täterin war in der Mehrheit der Fälle in legalem Besitz der Waffe. In 63 % der Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich wurde die Schusswaffe, die zu Hause aufbewahrt wurde, für die Tötung – welche an dem Ort, wo die Waffe aufbewahrt wurde, ausgeübt wurde – eingesetzt. Da Konflikte unter Ehepaaren häufig zu Hause ausgetragen werden, sind zu Hause aufbewahrte Schusswaffen insbesondere für Tötungen an Frauen ein Risiko. Diese Ergebnisse decken sich

auch mit der bestehenden Forschung, wonach die Schusswaffendichte eines Landes (d. h. die Häufigkeit von zu Hause gelagerten Waffen) einen Einfluss auf Schusswaffentötungen an Frauen hat (siehe dazu Kapitel 6.1). Denn wo eine Waffe vor Ort vorhanden ist, kann sie bei Konflikten auch schnell und einfach eingesetzt werden.

Eine abschliessend wichtige Erkenntnis dieser Vertiefungsstudie besteht darin, dass bei Tötungsdelikten häufig Angaben zur Legalität sowie Herkunft der Waffe fehlen. Diese Informationen müssten eigentlich nur schon aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Verstössen gegen das Waffengesetz um Offizialdelikte handelt, immer von Amtes wegen abgeklärt werden und das Resultat der Abklärungen in den Akten aufgeführt sein. Ein grosser Teil der fehlenden Informationen betrifft vorliegend allerdings Fälle, in denen der Täter oder die Täterin während des Verfahrens gestorben ist, sei dies kurz nach der Tat (sogenannter Homizid-Suizid) oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. in Untersuchungshaft), und das Verfahren danach eingestellt wurde. Es ist zu vermuten, dass in diesen Fällen die Tatwaffen ohne genauere Abklärungen über Herkunft und Legalität nach Art. 69 StGB eingezogen wurden. Aus kriminologischer Sicht wäre es jedoch wichtig, diese Fragen in jedem Fall abzuklären, da ansonsten keine saubere Datengrundlagen besteht, um Risikokonstellationen zu erfassen. Es stellt sich die Frage, ob bei allen anderen Fällen, in denen der Täter oder die Täterin verfolgt und verurteilt wurde, bei Nicht-Vorhandensein von Informationen zur Legalität der Waffe davon ausgegangen werden kann, dass die Waffe legal besessen wurde – ansonsten wären mangelnde strafrechtliche Abklärungen ja ein Verstoß gegen den Verfolgungszwang. Bei einer solchen Interpretation wäre der Anteil der legalen Schusswaffen nochmals grösser als er dies jetzt schon ist. Allerdings ist eine solche Interpretation gewagt, zumal auch bei einer offensichtlich legal besessenen Waffe diese Tatsache in den Akten kurz aufgeführt und begründet werden müsste.

## 10.2 Beantwortung der Forschungsfragen

In Anbetracht der obgenannten Resultate können die aufgeworfenen Forschungsfragen wie folgt beantwortet werden:

1. Inwiefern unterscheiden sich Tötungsdelikte im häuslichen Bereich mit Schusswaffen von solchen, die im häuslichen Bereich mit einer anderen Tatwaffe oder mit blosser Körpergewalt begangen werden?

Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich werden von durchschnittlich älteren Personen verübt, die häufiger männlich sind und die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen als Täter und Täterinnen von häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffeneinsatz. Im Vergleich zu den Tätern und Täterinnen von häuslichen Tötungsdelikten ohne Schusswaffen sind bei ihnen weniger psychische Erkrankungen bekannt und auch das Motiv ist seltener eine psychische Auffälligkeit. Die Opfer sind zwar in gleicher Masse wie bei den übrigen häuslichen Tötungsdelikten hauptsächlich weiblich, sind aber durchschnittlich ebenfalls älter und besitzen häufiger die Schweizer Staatsangehörigkeit, wenn eine Schusswaffe im Spiel ist. Kinder werden hingegen häufiger ohne Schusswaffeneinsatz getötet. Bei der Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer handelt es sich bei Schusswaffendelikten häufiger um eine Partnerschaft resp. Ex-Partnerschaft, während Eltern-Kind-Beziehungen (in beide Richtungen) seltener vorkommen. Bei Partnertötungen wird die Beziehung häufiger als harmonisch beschrieben und

dauerte durchschnittlich länger an. Fälle von Homizid-Suiziden sind zudem häufiger bei häuslichen Schusswaffentötungen, wo sich der Täter in 61 % der Fälle nach der Tat selbst tötet.

2. Inwiefern unterscheiden sich Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich von Schusswaffentötungen, die ausserhalb des häuslichen Bereichs begangen werden?

Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich unterscheiden sich grundsätzlich von Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich, da der ausserhäusliche Bereich vor allem Konstellationen von Tötungen im kriminellen Milieu resp. im Rahmen von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen beinhaltet. Bei diesen Fällen unterscheidet sich der Anteil männlicher Täter zwar nicht von den Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich, die Opfer sind aber viel häufiger männlich und besitzen seltener die Schweizer Staatsangehörigkeit. Zudem sind Täter und Täterinnen sowie Opfer deutlich jünger, und die Opfer stehen häufiger unter Alkoholeinfluss während der Tat. Die Delikte finden mehrheitlich im öffentlichen Raum statt, während häusliche Schusswaffentötungen hauptsächlich im privaten Raum geschehen. Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich werden zudem häufiger aus einem Streit heraus begangen, während bei häuslichen Schusswaffendelikten häufiger eine Trennung zwischen Täter oder Täterin und Opfer oder der Suizid des Täters oder der Täterin im Vordergrund steht. Schliesslich unterscheidet sich auch der Trend bei Schusswaffentötungen zwischen dem ausserhäuslichen und dem häuslichen Kontext: Während Schusswaffentötungen im ausserhäuslichen Bereich in den letzten 30 Jahren stark gesunken sind, konnte für häusliche Schusswaffentötungen nur ein leichter Rückgang festgestellt werden. Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich (und somit mehrheitlich an Frauen) scheinen damit über die Zeit auf gleichem Niveau stabil zu sein, dies im Vergleich zu Schusswaffentötungen zwischen Männern.

3. Wie viele Waffen bei häuslichen Schusswaffentötungen sind aktuelle oder ehemalige Armeeewaffen?

Diese Frage kann aufgrund der vielen fehlenden Angaben in den Akten (in 71 % der Fälle) nur ungenau beantwortet werden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass seit 2015 eine aktuelle Armeeewaffe für ein Tötungsdelikt im häuslichen Bereich eingesetzt worden ist. Ehemalige Militär-/Dienstwaffen machten 22 % der Fälle aus, und in einem Fall (2 %) handelte es sich um eine Militär-/Dienstwaffe ohne weitere Angaben. Berücksichtigt man nur die Fälle, in denen Angaben vorhanden waren, so waren in 83 % aller Fälle Militär-/Dienstwaffen involviert.

4. Wie viele Waffen bei häuslichen Schusswaffentötungen wurden legal erworben und wie viele illegal?

Auch hier fehlen zu viele Angaben in den Akten (nämlich 49 %), um reliable Aussagen zu tätigen. In 42 % der Fälle war die Waffe legal, in 10 % illegal. Berücksichtigt man für die Analyse nur die Fälle mit Angaben zum legalen Status der Waffe, so waren 81 % der Waffen legal und 19 % illegal.

5. Wie viele Waffen bei häuslichen Schusswaffentötungen wurden zum Zwecke der Tatbegehung erworben, wie viele vor Ort aufgefunden?

Auch die Frage nach dem Zweck des Waffenerwerbs fehlt in der Mehrheit der Fälle. In 22 (54 %) von den insgesamt 41 Fällen von Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich ist nur bekannt, dass die Waffe in irgendeiner Form im Besitz des Täters oder der Täterin war, es gibt

aber keine weiteren Informationen dazu, wann und zu welchem Zweck diese erworben wurde. Bei 2 Fällen (5 %) weiss man, dass der Täter die Schusswaffe spezifisch für die Tötung des Opfers erworben hat, in einem Fall legal und in einem Fall illegal. In 15 Fällen (37 %) hat der Täter die Waffe schon seit längerer Zeit besessen und es ist davon auszugehen (wenn das auch nicht in jedem einzelnen Fall dokumentiert ist), dass der Täter beim Erwerb der Waffe noch keine (konkrete) Tötungsabsicht hatte. In einem Fall (2 %) gehörte die Waffe dem (im selben Haushalt lebenden) Vater des Täters, welcher zugleich auch das Opfer war. Vermutlich hat der Täter die Waffe erst unmittelbar vor der Tat unerlaubterweise an sich genommen. In einem Fall gehörte die Waffe dem Vater des Opfers und es ist nicht bekannt, wann, und wie sie der Täter an sich genommen hat. Die meisten Waffen befanden sich am Ort des Tatgeschehens; bei 26 Delikten (63 %) wurde die Schusswaffe am Aufbewahrungsort für die Tötung benutzt.

## 11 Empfehlungen

Basierend auf den Ergebnissen der Datenanalyse und den daraus resultierenden Risikofaktoren können folgende Empfehlungen ausgesprochen werden:

1. Bei den meisten Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich handelt es sich bei den Schusswaffen um Faustfeuerwaffen und ehemalige Militärwaffen (wobei hier jedoch häufig die entsprechenden Informationen in den Akten fehlen). Da immer weniger junge Schweizer Militärdienst leisten und die Dienstwaffe danach auch nicht mehr so häufig erworben wird sowie in Anbetracht der Tatsache, dass bei häuslichen Schusswaffentötungen auf der Täterseite ältere Schweizer Männer übervertreten sind, stellen ehemalige Armeewaffen insbesondere bei Konstellationen, in denen ältere Männer ihre Partnerinnen töten und anschliessend Suizid begehen, einen Risikofaktor dar. Es bedarf einer vertieften (insb. auch qualitativen) Analyse dieser Fälle, um Dynamiken und Risikofaktoren genauer zu eruieren, die eine Tatbegehung begünstigen – dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass in diesen Fällen oftmals keine «klassischen» Warnsignale wie Konflikte in der Beziehung oder psychische Belastungen aus den Akten ersichtlich waren.
2. Aufgrund der Häufigkeit von Tötungsdelikten resp. Homizid-Suiziden von älteren Personen sind verstärkte Präventionsbemühungen auf diese Zielgruppe zu richten. Hier ist auch die Zusammenarbeit mit und Sensibilisierung verschiedener Akteure (nahes Umfeld, Altersheime, Spitäler, Spitex oder andere Pflegeeinrichtungen) gefragt, da aus den Daten ersichtlich ist, dass bei solchen Konstellationen häufig vor der Tat keine Warnsignale wie etwa Konflikte in der Beziehung oder eine psychische Erkrankung nach aussen dringen. Dieser Präventionsfokus ist umso wichtiger, als in den nächsten Jahren grössere Alterskohorten ein für diese Konstellationen risikoreiches Alter erreichen werden, und die Schweizer Bürger in dieser Alterskohorte zudem noch häufig Militärdienst geleistet haben und damit häufiger in Besitz einer Schusswaffe sind.
3. Bei Fällen mit Warnsignalen sollte eine Beschlagnahme resp. Einziehung der Schusswaffe nach Art. 31 WG durch die Behörden geprüft werden. Da zudem aus den Daten gewisse Anhaltspunkte bestehen, dass ein Teil der Täter und Täterinnen Vorstrafen aufweist resp. aufgrund von Drohungen und Gewalt polizeilich aufgefallen ist, ist eine konsequente und gründliche Überprüfung dieser allfälligen Hinderungsgründe für den Erwerb resp. Besitz einer Schusswaffe nach Art. 8 Abs. 2 WG von grundlegender Bedeutung.

4. Der Schusswaffenbesitz ist in der Schweiz insb. in den letzten zehn Jahren stark zurückgegangen, allerdings ist der Einfluss dieses Rückgangs auf Schusswaffentötungen im häuslichen Bereich für die jüngeren Generationen noch ungewiss. Ein allfälliger Einfluss dürfte sich erst verzögert bemerkbar machen, wenn die zahlenmässig kleineren Alterskohorten von ehemaligen Armeeangehörigen, die zudem deutlich weniger häufig ihre Dienstwaffe nach Dienstende übernehmen, in ein etwas fortgeschritteneres Alter kommen, wo die Wahrscheinlichkeit von Ehekonflikten resp. auch Krankheit/Gebrechlichkeit der Ehepartnerin zunimmt. Um diese längerfristigen Trends sichtbar zu machen und zudem auch das Verzerrungsproblem aufgrund häufiger Fälle ohne Akteneinsicht zu minimieren, wird empfohlen, die Datensammlung auf einen längeren Zeithorizont auszuweiten und Schusswaffentötungen mit Hilfe des SHM weiter zu «monitoren», wobei die Fälle jeweils laufend nach Verfahrensabschluss erhoben werden.
5. Ein grundsätzliches Problem bei der Analyse von Risikofaktoren von Schusswaffen bei häuslichen Tötungsdelikten besteht darin, dass zu wenig Informationen zu den Schusswaffen, ihrer Herkunft, dem Erwerb sowie dem Einsatz in den Akten vorliegen. Ohne diese Informationen können keine qualitativ hochwertigen Daten gesammelt werden, die als Basis für die Analyse von Risikofaktoren sowie Präventionsmassnahmen bei Schusswaffentötungen im Allgemeinen sowie im häuslichen Bereich dienen. Deshalb wird die Empfehlung für die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) formuliert, einen verstärkten Fokus auf die Untersuchung schusswaffenrelevanter Tatsachen zu setzen und diese auch entsprechend in den Akten zu dokumentieren. Zudem sollen auch bei Fällen, die aufgrund des Suizids des Täters oder der Täterin eingestellt werden, zuvor Abklärungen zur Herkunft und Legalität der Waffe getätigt werden.

## 12 Literaturverzeichnis

- Ajdacic-Gross, V., Killias, M., Hepp, U., Haymoz, S., Bopp, M., Gutzwiller, F., & Rössler, W. (2010). Firearm suicides and availability of firearms: the Swiss experience. *European Psychiatry*, 25(7), 432-434. <https://doi.org/10.1016/j.eurpsy.2010.04.006>
- Aslantas, F. (2017). Art. 1. In R. Sutter & N. Facincani (Hrsg.), *Waffengesetz (WG)*. Stämpfli Verlag.
- Biberstein, L. (2016). *Schweizerische Sicherheitsbefragungen 2015* (unveröffentlichtes Dokument). Killias Research & Consulting.
- Bundesamt für Polizei fedpol. (2019). *Waffen in Kürze*.
- Bundesamt für Polizei fedpol. (2020). *Wie sich das Waffengesetz entwickelt*.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2012). *Polizeilich registrierte häusliche Gewalt* (Übersichtspublikation).
- Bundesamt für Statistik BFS. (2015). *Polizeilich registrierte Straftaten und Tatverdächtige nach Art der Straftat* (Online-Tabelle).
- Bundesamt für Statistik BFS. (2018). *Polizeilich registrierte Tötungsdelikte 2009-2016* (Bericht).
- Bundesrat. (2018). *Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)*. BBI 2018 1881, 18.027.
- Bundesrat. (2019a). *Interpellation: Studie zum Zusammenhang von Waffenbesitz und geschlechtsspezifischer Gewalt* (Stellungnahme des Bundesrates vom 06.11.2019).
- Bundesrat. (2019b). *Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie* (Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Juni 2019).
- Bundesversammlung. (2019). *Postulat: Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz*.
- Burlet, M., Pellet, L., Viredaz, B., & Killias, M. (2007). *Waffentragverbot hat Gewalt reduziert: Eine Wirkung des Waffengesetzes*. *Crimiscope*, 36, 1-8.
- Clarke, R. V. (1997). Introduction. In R. V. Clarke (Ed.), *Situational crime prevention: Successful case studies* (2nd ed.) (pp. 1-43). Harrow and Heston.
- Clarke, R. V., & Mayhew, P. (1988). The British gas suicide story and its criminological implications. *Crime and Justice*, 10, 79-116. <https://doi.org/10.1086/449144>
- Duquet, N., & Van Alstein, M. (2015). *Firearms and violent deaths in Europe* (Report). Flemish Peace Institute.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2023). *Istanbul-Konvention*.
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. (2007). *Armee zieht Taschenmunition zurück* (Medienmitteilung).

- Etter, B. (2017). Art. 7. In R. Sutter & N. Facincani (Hrsg.), *Waffengesetz (WG)*. Stämpfli Verlag.
- Frei, A., Han, A., Weiss, M. G., Dittmann, V., & Ajdacici-Gross, V. (2006). Use of army weapons and private firearms for suicide and homicide in the region of Basel, Switzerland. *Crisis*, 27(3), 140-146. <https://doi.org/10.1027/0227-5910.27.3.140>
- Gjertsen, F., Leenaars, A., & Vollrath, M. E. (2014). [Mixed impact of firearms restrictions on fatal firearm injuries in males: a national observational study](#). *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 11(1), 487-506.
- Granath, S. (2024). Firearm and Criminal Milieu Homicide in Sweden. *Journal of Contemporary Criminal Justice*. <https://doi.org/10.1177/10439862241249010>
- Hirsig, R. (1996). *Statistische Methoden in den Sozialwissenschaften: Eine Einführung im Hinblick auf computergestützte Datenanalysen mit SPSS für Windows (Bd. 1)*. Seismo.
- Hradilova Selin, K., Krüsselmann, K., Suonpää, K., & Shannon, D. (2024). Trends in firearm homicide in 23 European countries—is Sweden an outlier? *Nordic Journal of Criminology*, 25(1), 1-24. <https://doi.org/10.18261/njc.25.1.4>
- Hurka, S., & Knill, C. (2020). Does regulation matter? A cross-national analysis of the impact of gun policies on homicide and suicide rates. *Regulation & Governance*, 14(4), 787-803. <http://dx.doi.org/10.1111/rego.12235>
- Jaun, R. (2020). [Wehrpflicht und Bestände der Schweizer Armee 1815 bis 2020](#). *Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift*, 11, 34-36.
- Kapusta, N. D., Etzersdorfer, E., Krall, C., & Sonneck, G. (2007). [Firearm legislation reform in the European Union: impact on firearm availability, firearm suicide and homicide rates in Austria](#). *The British Journal of Psychiatry*, 191(3), 253-257.
- Karp, A. (2018). [Estimating global civilian-held firearms numbers](#) (briefing paper).
- Killias, M., & Haas, H. (2002). [The role of weapons in violent acts: some results of a Swiss national cohort study](#). *Journal of Interpersonal Violence*, 17(1), 14-32.
- Killias, M., & Markwalder, N. (2012). Firearms and homicide in Europe. In M. Liem & W. A. Pridemore (Eds.), *Handbook of European homicide research* (pp. 261-272). Springer. [http://dx.doi.org/10.1007/978-1-4614-0466-8\\_16](http://dx.doi.org/10.1007/978-1-4614-0466-8_16)
- Killias, M., Markwalder, N., Walser, S., & Dilitz, C. (2009). [Homicide and suicide in Switzerland over twenty years \(1980-2004\): A study based on forensic medicine, police and court files](#) (Report to the Swiss National Science Foundation). University of Zurich, Institute of Criminology.
- Killias, M., Van Kesteren, J., & Rindlisbacher, M. (2001). [Guns, violent crime, and suicide in 21 countries](#). *Canadian Journal of Criminology*, 43(4), 429-448.
- Kivivuori, J. (2017). Veli Verkko as an early criminologist: A case study in scientific conflict and paradigm shift. *Scandinavian Journal of History*, 42(2), 144-165. <https://doi.org/10.1080/03468755.2016.1265854>

- König, D., Swoboda, P., Cramer, R. J., Krall, C., Postuvan, V., & Kapusta, N. D. (2018). [Austrian firearm legislation and its effects on suicide and homicide mortality: A natural quasi-experiment amidst the global economic crisis](#). *European Psychiatry*, 52, 104-112.
- Krüsselmann, K., Aarten, P., Granath, S., Kivivuori, J., Markwalder, N., Suonpää, K., Thomsen, A. H., Walser, S., & Liem, M. (2023). [Firearm Homicides in Europe: A comparison with non-firearm homicides in five European countries](#). *Global Crime*, 24(2), 145-167.
- Krüsselmann, K., Aarten, P., & Liem, M. (2021). Firearms and violence in Europe—A systematic review. *PLoS one*, 16(4). <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0248955>
- Liem, M., Barber, C., Markwalder, N., Killias, M., & Nieuwbeerta, P. (2011). Homicide–suicide and other violent deaths: An international comparison. *Forensic Science International*, 207(1), 70–76. <https://doi.org/10.1016/j.forsciint.2010.09.003>
- Reisch, T., Steffen, T., Habenstein, A., & Tschacher, W. (2013). [Change in suicide rates in Switzerland before and after firearm restriction resulting from the 2003 “Army XXI” reform](#). *American Journal of Psychiatry*, 170(9), 977-984.
- Roulet Schwab, D., Rauber, G., Roulet Jeanneret, F., Mooser, S., Casellini-Le Fort, V., Canova, N., & Fink, R. (2023). [Résumé : Violence de couple chez les seniors en Suisse](#). La Source, Institut et Haute Ecole de la Santé.
- Schweizer Armee. (2023). [Für jede Situation die richtige Ausrüstung](#).
- Solarino, B., Nicoletti, E. M., & Di Vella, G. (2007). [Fatal firearm wounds: a retrospective study in Bari \(Italy\) between 1988 and 2003](#). *Forensic Science International*, 168(2-3), 95-101.
- Staubli, S., Markwalder, N., & Walser, S. (2021). [Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft](#) (Bericht). Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.
- Suonpää, K., Kivivuori, J., Aarten, P., Ahven, A., Granath, S., Markwalder, N., Skott, S., Thomsen, A. H., Walser, S., & Liem, M. (2024). [Homicide drop in seven European countries: General or specific across countries and crime types?](#) *European Journal of Criminology*, 21(1), 3-30.
- United Nations Office on Drugs and Crime UNODC. (2023). [Global Study on Homicide 2023](#).
- Villettaz, P., Killias, M., & Mangin, P. (2003). [Les constellations homicidaires et suicidaires dans quatre cantons romands](#) (Rapport scientifique au Fonds national suisse). Université de Lausanne, Institut de Criminologie et de Droit Pénal.
- Waffenbörse. (2019). Verschärftes Waffengesetz.
- Walser, S., Markwalder, N., & Killias, M. (2022). [Tötungsdelikte in der Schweiz von 1990 bis 2014](#). sui generis Verlag.

